Gesetzgebung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **4 (1855)**

Heft 3

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Gesetzgebung.

A. Civilrecht.

1. Ueberhaupt.

1 Privatrechtliches Gesetzbuch für den Kanton Zürich. Einleitung, Personen- und Familienrecht. Vom 28. Christmonat 1853.

Beginn der Geltung: 31. März 1854.

Sachenrecht. Vom 19. April 1854.

Beginn der Geltung: 1. Juli 1854.

(Recht der Forderungen und Schulden. Vom 16. April 1855.)

Beginn der Geltung: 1. Juli 1855 resp. 1857.

2 Civilgesetzbuch des Kantons Wallis. Vom 1. Dec. 1853.

Uebergangsgesetz. Vom 20. Mai 1854.

Beginn der Geltung: 1. Jan. 1855.

3 *Code Civil du canton de Neuchâtel. Du 27 Janvier 1855.*

Dispositions transitoires. Du même jour.

En vigueur à dater du 30 Avril 1855.

Theilweise ist früher Bericht erstattet. Eine einläßliche Darstellung des Gehalts und Werthes bleibt für den Augenblick vorbehalten, da das zürcherische Gesetz vollendet und erläutert vorliegen wird.

2. Personen- und Familienrecht.

4 *Loi additionnelle (du Canton de Valais) à celle du 25 mai 1851 sur la tenue des régistres de l'état civil. Du 27 Novembre, en vigueur dès le 7 Janv. 1855.* (publ. sép.)

Ueber das Gesetz von 1851 ist schon berichtet. (Band I. Gesg. n. 9.) Damals hatte der bischöfliche Stuhl seine Einwendungen gegen dieses Gesetz zurückgenommen, seither aber, bei neuen Verwicklungen wieder erneuert.

In der That ward anerkannt, daß das Gesetz mancherlei Uebelstände mit sich führe. Aus den (amtlich herausgegebenen?) Großrathsverhandlungen vom 24. Mai entnimmt man dieselben nur sehr mangelhaft, aus den Aenderungen aber scheint hervor zu gehen, daß die hauptsächlichsten waren: Vorschrift der Doppelführung und der Unterschriften aller bei Geburten Betheiligten, die Einschreibung auswärts geschlossener Ehen von Landeskindern ohne einigen Vorbehalt. — Gleichzeitig mit dem Erlaß des Gesetzes erhielt die Regierung den Auftrag, die Unregelmäßigkeiten in Führung dieser Bücher, wie sie seit 1852 zu Tage getreten sind, zu prüfen und nach Möglichkeit zu heben. (Courrier du Valais n. 94.)

Arrêté (du c. d'état de Neuchâtel) conc. les actes de naissance et 5
de déces. Du 7 Février. (f. off. n. 6.)

Die neue Ehegesetzgebung zuerst, welche die Civilehe einführte, und das neue Civilgesetz, welches die Bestimmungen über den Civilstand nach dem französischen Recht regelt, führten von selbst zu Beschleunigung der bereits früher vorgeschriebenen Trennung der Beamtungen, welche diese Bücher zu führen haben. Die vorliegende Vorschrift bezweckt Ordnung bei Uebergang der alten kirchlichen Bücher in die Hände der neuen Civilbehörden und die Einrichtung von Registern dazu, um sie möglichst zugänglich zu machen.

Großrathsbeschluß (von Graubünden) betreffend 6
Führung und Ueberwachung der Civilstandsregister. Vom 17. Juni. (Verhandlungen des Gr. Raths S. 34 f.)

— veranlaßt durch Begehren des bundesräthlichen Departements des Innern nach Auszügen aus den Tauf-, Ehe- und Sterberegistern von 1850 bis 1853. Bestellung der Colloquien und Capitel zu Ueberwachung der Pfarrämter in genauer Festhaltung der ihnen zugestellten Formularien, sowie des evangelischen Kirchenraths und der bischöflichen Curie zu Einzug von Berichten über den Erfund und Mittheilung über das Ergebniß an den Kleinen Rath, wenigstens alle drei Jahre. Die Doppelführung wird den Gemeinden nur dringend anempfohlen.

Verordnung (von Landammann und Landrath von 7
Nidwalden) über Aufenthaltung und Niederlassung der Schweizerbürger und Ausländer. Vom 1. Hornung. (Amtsbl. 41.)

Für uns zunächst von Bedeutung wegen der Steuerpflicht, welche Schweizerbürgern, in Bezug auf Polizei-, Kirchen-, Schul- und Landsteuern, wie den Kantonsbürgern obliegt, und wegen des Wegzuges, welcher durch Herausgabe der Papiere von dem Polizeiamt nur dann zu gestatten ist, wenn wenigstens drei Wochen zuvor ihm von der Absicht Kenntniß gegeben worden, damit es je nach Verhältniß der Person eine daherige Publikation durchs Amtsblatt

veranstalten könne. Ueber allfällige Begründetheit der Einsprache entscheidet je nach Maßgabe der Competenz Rath oder Gericht. Einige Begünstigungen genießen die altangesessenen Landleute von Obwalden. (Gegenseitigkeit hierin ist aus der betreffenden Bestimmung des Landbuchs von Obwalden (von Moos S. 133) nicht ersichtlich.)

8 Gesetz des Landraths (von Uri) zu Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 3. December 1850, betreffend Einbürgerung der Heimatlosen. Vom 6. April. (Amtsbl. S. 135 f.)

Vollziehungsverordnung (von Nidwalden) zum Bundesgesetz vom 3. Dec. 1850, betreffend Einbürgerung der Heimatlosen. Vom 4. Weinmonat. (Amtsbl. 419 f.)

Die großen Schwierigkeiten, welche den römisch-katholischen Ständen aus den ganz unregelmäßigen Ehebewilligungen des päpstlichen Stuhles erwachsen, lasten bekanntlich am meisten auf den innern Kantonen. Uri und Unterwalden haben schon wiederholt das Möglichste dagegen gethan, aber ganz vergebens. Es wird daher die Gesetzgebung dieser Kantone auch noch nach diesen zwei Erlassen, welche Bereinigung des Heimatlosenwesens festsetzen, auch ferner viele Schwierigkeiten zu bestehen haben. Gleichwohl oder vielmehr eben darum hätten vorliegende Gesetze die besondere Aufgabe, sowohl vorhandene Uebel zu heben als künftige zu beseitigen oder zu verringern. Man bemerkt aber diese Doppelrichtung nicht sehr, als insofern Nidwalden und Uri Nachvertheilungen vorbehalten.

Das Gesetz von Nidwalden bezeichnet als Heimatlose: a. Alle, die zwar ein Landrecht, aber kein Genossenrecht besitzen, und bei Errichtung des Armengesetzes vom 14. Jan. 1811 ohne Anspruch auf ein Gemeindsarmenrecht sich außer dem Kanton befunden haben, so auch deren Nachkömmlinge. b. Alle Geduldeten (Tolerirten), d. h. solche, die bis anhin als solche von unserm Kantone anerkanut und im Armuthsfalle von der Landarmenverwaltung unterstützt werden mußten. Hievon sind ausgenommen: a. Diejenigen, denen ein früher zweifelhaftes Heimatsrecht außer dem Kanton oder ein Heimatsrecht innert dem Kanton ausgemittelt werden kann. b. Männer über 60 oder Weiber über 50 Altersjahren. c. Diejenigen, die eine criminelle Strafe erlitten haben, bis zur eingetretenen Rehabilitation. — Die Eingebürgerten erhalten mit allen übrigen Bürgern, ausgenommen Corporationsrechte, gleiche Rechte und Pflichten und mithin auch in allen Gemeinden des Kantons freies Niederlassungsrecht. Es können aber vom Geschwornengerichte in die ihnen angewiesene Gemeinde verwiesen werden: a. die ihre bürgerliche Ehre verloren, b. die sich eines unsittlichen Lebenswandels schuldig gemacht haben, c. die durch Verarmung zur Last fallen, d. die

früher öfters wegen Uebertretung polizeilicher Vorschriften bestraft wurden. — Die Vertheilung in die einzelnen Gemeinden richtet sich nach dem Maßstabe der Bevölkerung und des Gemeindevermögens, sowie nach dem Bestand der einzutheilenden Familien, welche möglichst ungetrennt bewahrt werden sollen. Daher auch Kinder, die nach Anfertigung des Verzeichnisses geboren worden, oder, bisher todt geglaubt, wieder bekannt würden, zu den Ihrigen zu weisen sind. — Von Einkaufsgebühren ist in dieser Verordnung keine Rede, vermuthlich weil die Mehrzahl der Einzutheilenden durchaus vermögenslos ist.

Das Gesetz von Uri stellt als Einzutheilende die bisherigen „Tollerirten oder Hintersäßen", die von Bundes wegen zugewiesenen und die Findelkinder zusammen und beschäftigt sich, im Gegensatz mit Nidwalden, besonders mit der Bestimmung der Einkauftaxen, welche nach der Anzahl der Familienglieder, den Vermögensverhältnissen und dem Alter des Ansitzes geregelt werden. Es ist natürlich, daß bei dieser Besteurung die Gleichmäßigkeit in der Vertheilung, auf die Nidwalden mehr Gewicht legt, an Bedeutung verliert, daher auch als Regel bezeichnet wird die Zuweisung an die bisherige „Duldungsgemeine" oder als Strafe die Zuweisung an diejenige Gemeinde, deren Behörden die Heimatlosigkeit verschuldet haben, mit Rückgriffsrecht derselben auf die schuldigen Personen. — Von denjenigen Heimatlosen, die kein volles Bürgerrecht (d. h. mit allen Corporationsgenüssen) erwerben, und die nach bisherigem Gesetz (oder Zugeben der Gemeinden) einen vollen Almendnutzen beziehen, können die Bezirke und Gemeinden die gesetzliche Gebühr auch ferner erheben.

Regierungsverordnung (von Aargau) betreffend die 9
Taufe heimatloser Kinder und landesfremder, unehelicher Kinder, sowie die Ausstellung von Pfarrscheinen für Heimatlose und von Taufscheinen für Minderjährige und in Heirathsfällen. Vom 31. März. (Gesetzesblatt II. 55.)

An Regierungsbewilligung gebunden sind die Taufe bei den in der Ueberschrift bezeichneten Personen sowie die Ausstellung von Auszügen aus Tauf-, Ehe- oder Todesscheinen oder andern Auszügen aus den Pfarrbüchern bei Heimatlosen; an die Bewilligung des Vaters die Ausstellung von Taufscheinen Minderjähriger, an die des Bezirks-Commandanten für Militärpflichtige, und an die Beglaubigung der Staatskanzlei jeder als Heirathsschrift ausgestellte Taufschein.

Wenn bei all diesen Schwierigkeiten die Pfarrer der Führung der Civilstandsbücher im Aargau enthoben würden, so wäre dieß

gewiß zweckmäßiger, als sie für jedes Versehen verantwortlich und strafbar zu erklären. (Vgl. Gesetzg. **1852**. n. **60**.)

10 *Legge communale (del cant. d. Ticino). Del 13 giugno.* (fogl. off. p. 177 f.)

Man muß hier nicht ein Gesetz erwarten, wie dasjenige von Bern oder von Zürich, Ergebniß tiefgreifender Erörterungen und Berathungen, sondern eine compendiarische Darstellung der Funktionen der verschiedenen Gemeindebeamtungen und der Grenzen ihrer Competenzen. Wir heben daraus nur Weniges, was gerade juristische Bedeutung hat, hervor. — Die Verwaltung gliedert sich in Gemeindeversammlung und Gemeinderath (Ausführungsbehörde). Unter andern Aufgaben der Gemeindeversammlung werden aufgeführt die Beschlüsse über Theilung und Veräußerung der Gemeindegüter, Nutzung und Verwendung derselben, Anhebung von gerichtlichem Streit oder Eingehung von Vergleichen, Aufnahme von Anleihen mit oder ohne Verpfändung von Gemeindegut, Alles nach vorherigem Gutachten des Gemeinderathes. Ausgeschlossen von der Gemeindeversammlung sind: zu entehrender Strafe oder wegen Wahlumtrieben Verurtheilte, Falliten, die nicht durch Gerichtsspruch als unschuldig an ihrem Unglück erklärt sind, Bevogtigte, Gemeindeunterstützte, Rückständige in Gemeinde- oder Staatssteuern (um **2** Jahre). Der Gemeinderath hat unter seinen Geschäften die Aufsicht über die Verwaltung von Gemeindestiftungen und der Vormundschaften. In letzterer Hinsicht steht ihm zu die Ernennung der Vormünder, die Aufnahme der Mündelvermögen, die Bevogtigungsrüfe, die jährliche Rechnungsabnahme, die Aufsicht über Verwendung der Mündelgüter; er ist die zu Wahrung der Mündelinteressen bei Behörden oder Gerichten berufene Amtsstelle. Ebenso liegt in dem Amtsbereich des Gemeinderaths die Fertigung der sog. Notorietätsakte. — Als Gemeindegüter (beni comunali) gelten diejenigen, welche von Alters her ihrer Bestimmung nach der Gesamtheit der Gemeindeinwohner dienen, vorbehalten Eigenthumsrechte Einzelner oder von Körperschaften: öffentliche Plätze, Brunnen und Leitungen dazu, Verbindungswege und Straßen zum Gemeinde- und Kantonalverkehr, Gemeindekirchen mit ihrer Pfründe, auch Glocke, Glockenthurm und Kirchenuhr, sowie die Kirchhöfe, Schulgebäude, Armenstiftungen, öffentliche Wege und Fischenzen. Binnen Jahresfrist sind alle diese Güter aufzunehmen und die Ergebnisse der Regierung mitzutheilen. Das Grundvermögen darf ohne deren Genehmigung von den Gemeinden zu ihren Bedürfnissen nicht angegriffen und auch nicht getheilt werden, es wäre denn mit einer Mehrheit von $^2/_3$ der Stimmberechtigten der Gemeinde zum Zweck der Hebung der Bodenkultur. Wo aber die obrigkeitliche Genehmigung vorliegt, da bedarf es zu Veräußerung von Gemeinde-

gut (beweglich oder unbeweglich), zu Verkauf oder Pacht der Form öffentlicher Versteigerung. — Kirchen, Schulen, Stiftungen, was nicht in Einzelhand fallen darf, ist der Verpfändung entzogen. Bei Erwerb von Forderungsrechten ist unerläßliche Clausel in dem betreffenden Schriftstück das Verbot des Einzugs oder Abtretung ohne besondere Bewilligung der vorgesetzten Behörde.

Gesetz (von Solothurn) betreffend Ermächtigung der Gemeinden zum Erwerb von Liegenschaften. Vom 31. Mai. (Gesetzes-Sammlung S. 7 und Großrathsverhandlungen S. 33 f.) 11

Bei dem allgemeinen Wortlaut des Gemeindegesetzes vom 13. Juli 1831 konnten die Gemeinden ohne die ausdrückliche Autorisation des Regierungsrathes an Nachschlägen keine Liegenschaften erwerben. Da sich aber oft erst bei den Nachschlägen im Verlauf der Verhandlung zeigt, ob Jemand nachschlagen müsse und die Anzeigen oft zu spät erlassen werden, als daß die Gemeinden die Regierungsermächtigung einholen könnten, so wurde ihnen auf den Fall, daß dieß zur Sicherung ihrer Forderungen oder Verhütung von Verlusten in Ganten oder Geldstagen erforderlich sei, das Recht zum Nachschlag bewilligt.

Verordnung (von Bern) betreffend Reglierung der Heirathsrequisite. Vom 27. November. (Gesetze und Decrete S. 161 f. Tagbl. des Großen Raths 1854 S. 127 f. 210.) 12

Wie wahrscheinlich der noch weiter gehende Beschluß von Schaffhausen vom 13. Jan. 1853 (Vgl. Gesetzgebung 1853 n. 5), Folge der Anfrage und Auskunft der englischen Gesandtschaft in der Schweiz über Erleichterungen in den formalen Eheerfordernissen zwischen Schweizern und Ausländern. Nachdem diese Gesandtschaft sich dahin erklärt hatte, „daß eine Schweizerin durch ihre Ehe mit einem Britten das großbritannische Bürgerrecht erwerbe, daß ihre Kinder aus solcher Ehe auf alle Rechte und Vorzüge brittischer Angehöriger Anspruch haben und daß dieselben aus dem brittischen Reiche weder vertrieben noch ihnen die Aufnahme in dasselbe verweigert werden dürfe, daß einer mit einem Engländer verehlichten Schweizerin und ihren Kindern das Domicilrecht in England nicht verweigert werden dürfe und daß dieselben im Falle dürftiger Umstände nicht in die ursprüngliche Heimat ihrer Mutter zurückgesendet werden können", — wird nun in Abweichung von den durch das Civilgesetz aufgestellten Erfordernissen die Regierung ermächtigt, Bedingungen, wie Aufweisung eines Tauf-, Communions- und Leumdenscheins, fallen zu lassen, insofern kraft authentischer Acten oder bestehender Uebereinkünfte die Gewißheit vorliege, daß die betreffende Ehe mit allen ihren Folgen in der Heimat der Brautleute anerkannt werde. — Ueberflüssig scheint der Artikel dieser Verordnung, wonach den

formalen Erfordernissen nicht gleichzustellen seien die materiellen Leistungen einheirathender Bräute zu Gunsten des Staates und der Gemeinden.

13 Verordnung (des evang. Großraths-Collegiums von St. Gallen) über Abänderung des Art. 67 der evangelischen Ehesatzungen vom 9. Juni 1840. Vom 3. Juni, in Kraft mit 13. November. (Gesetzsammlung XII. S. 443 f.)

Die geltenden Ehesatzungen der Evangelischen (§. 67) hatten der Matrimonialbehörde freie Hand gelassen, nach Umfluß eines durch Urtheil festgesetzten Termins hinsichtlich ausgesprochener Scheidungen zu Tisch und Bett auf erneuertes Begehren auch die gänzliche Scheidung eintreten zu lassen; das vorliegende Gesetz erklärt die daraus hervorgegangenen Erfahrungen als im Widerspruch mit dem Wohle der Familien und mit der Moralität und verbietet solche definitive Scheidungen vor Umfluß von 8 Jahren, wenn die frühere beschränktere Scheidung „in Folge beharrlicher Verletzung der mit dem Ehebündniß übernommenen Verpflichtungen von Seite eines Ehegenossen eingetreten ist, (so daß) sofern der Zweck der Ehe nicht mehr erreicht werden kann, ein abgesondertes Leben der Ehegatten (zunächst) als unerläßlich erscheint."

Merkwürdig und gewiß ein gutes Zeugniß für Wiedererwachen eines bessern Geistes in der Ehegesetzgebung sind solche Spuren zunehmenden Ernstes, wie solcher sich auch schon in den im regierungsräthlichen Verwaltungsbericht von 1852 (S. 48) aufgenommenen wahren Bemerkungen des bischöflichen Commissariats von Constanz auf katholischer Seite ausspricht.

14 Gesetz (von Graubünden) über Gerichtsstand und Behandlung unehlicher Paternitätsfälle. Vom 13. Juni 1854, in Kraft mit 1. Jan. 1855. (Verhandlungen des ord. Gr. Raths S. 11 f. 22.)

Graubünden hatte durch Gesetz vom 28. Oct. 1853 (Gesetzg. d. J. n. 55) den Maternitätsgrundsatz eingeführt und es war demnach sein Paternitätsgesetz (von 1830) zu revidiren. Zuerst hatte sich im Schooß der vorberathenden Behörden nun die Absicht ausgesprochen, es sei nicht nur das Verfahren von Amtswegen ganz aufzuheben, die Klage der Mutter als eine Civilsache durchaus an das forum des Beklagten zu weisen, und, getrennt hievon, die Unzuchtsstrafe von dem forum delicti zu verhängen. Man erkannte aber bald die Unzweckmäßigkeit eines solchen Doppelverfahrens und wies nun, nach dem Grundsatz des bisherigen Gesetzes, die Civilklage an das forum delicti, und, trat das Vergehen außer Landes ein und der Beklagte war Inländer, an das forum domicilii oder (ist er abwesend) originis. Da dieses Gesetz das frühere wört-

lich wieder giebt, also nicht als neues betrachtet werden kann, so wird hier nur als besondere Eigenthümlichkeit hervorgehoben, die Bestimmung von §. 5, wonach, „wenn der Fall eintritt, daß zwei oder mehrere Mannspersonen während des fraglichen Zeitraums mit der — Weibsperson — Umgang gepflogen hätten und nicht gleichwohl der Richter nach den obwaltenden Umständen ganz entscheidende Gründe finden sollte, den einen oder andern mit Gewißheit ausschließlich als Vater erkennen zu können, es dem richterlichen Ermessen anheimgestellt bleibt, den zu bestimmenden Beitrag für das Kindbett und die Unterhaltung des Kindes auf alle betroffene Mannspersonen zu vertheilen.“ — Das Genießverhör (durch zwei Ortsvorgesetzte während der Geburtsschmerzen, in Gegenwart der Hebamme) ist ebenfalls festgehalten, aber der Eid dabei ausgeschlossen, sowie jede Zudringlichkeit.

Verordnung (des Kantonsraths von Schwyz) über 15
Behandlung und Bestrafung der Paternitätsfälle. Vom 1. December. (Beilage zum Amtsbl. n. 52.)

Auch Schwyz hat, wohl aus demselben Grunde, wie Bündten, den Grundsatz in sein Recht aufgenommen, daß die Heimatgemeinde des unehelichen Vaters, für dessen Schuld nicht weiter gesucht werden dürfe, sondern das Kind, auch bei Anerkennung oder Beweis der Vaterschaft, der Heimatgemeinde seiner Mutter zufalle. Dieß ist die Hauptabweichung des gegenwärtigen Gesetzes von dem frühern (11. Oct. 1848). Untergeordneter sind die Bestimmungen, welche das forum betreffen. Die Klage geht unmittelbar an das Pfarramt des Wohnortes der Klägerin, von diesem an dessen Gemeindepräsidium und (zum Zwecke der Constatirung der Anerkennung oder der Verneinung) an den Bezirksammann des Kreises, von da aber die Anzeige an die heimatliche Gemeinde der Klägerin. Unklar lautet §. 11: Ist die Klage von einem Gericht außer dem Kanton zu beurtheilen, so hat der Bezirksammann dem Präsidenten der Heimatgemeinde der Klägerin von dieser Ueberweisung Kenntniß zu geben und demselben zugleich anzuzeigen, nach welchen gesetzlichen Bestimmungen dortseits zu verfahren sei? Deßgleichen hat er dafür zu sorgen, daß ihm das daherige Urtheil zugestellt werde. — Ist die Klägerin bei dem auswärtigen Gericht hinsichtlich des Unzuchtsvergehens straflos geblieben, so hat das forum ihres Wohnortes sie zu bestrafen. (Wer leitet ein?). Ist der Beklagte Inländer, so beurtheilt die Paternitätsfrage das Gericht seines Wohnortes, befindet er sich im Auslande, seines Heimatortes. — Das Genießverhör (in Lebensgefahr der Mutter selbst eidlich) ist aufrecht erhalten. Das Proceßverfahren ist das civile (ob zweckmäßig?) mit Erfüllungs- und Reinigungseid, bei Anerkennung des Kindes durch den Vater blos auf Beurkundung

gerichtet, — bei Läugnung der Beweis unter der gewöhnlichen Voraussetzung schlechten Läumdens oder schwankender Angaben der Klägerin unzulässig, der Alimentationsbeitrag des Vaters in das Ermessen des Gerichtes gestellt, sowie des Vaters Recht, das Kind zu sich zu nehmen. Die Muttergemeinde ist für ihre subsidiären Unterstützungen zur Rückerstattung an allfälliges Vermögen der Eltern oder des Kindes gewiesen. Diese Subsidiarität der Muttergemeinde tritt nach dem Tode der Eltern aber nur ein, wenn die Erben der Eltern nicht zahlungsfähig sind oder die Ansprüche an sie als unbillige Zumuthung erschienen. — Die Strafen sind erhöht (das Minimum Fr. 50) und, falls unerhebbar, in Frohnden zu büßen. Die Urtheile der ersten Instanz unterliegen (obligatorisch?) dem Weiterzug an das Kantonsgericht.

16 Verordnung (des Obergerichtes Zürich) über die Constatirung der Vaterschaft und die Sicherstellung der dem Vater gegenüber geltenden Ansprüche. Vom 14. Februar. (Amtsbl. 94.)

Anweisung an die Pfarrämter über ihre Aufgabe, bei Anzeigen der Mütter namentlich auch dahin zu wirken, daß allfällige Verständigungen unehlicher Eltern (Eheversprechen, Alimentationsverträge) sofort zu den Acten gebracht werden; ebenso an die Gerichte, daß bei Ungewißheit über Geltung des Paternitätsgrundsatzes in der Heimat des auswärtigen Vaters die Möglichkeit dieser Geltung und darauf gegründeter Ansprüche im Spruch des inländischen Gerichts vorbehalten werde, endlich, daß bei Unterbleiben der Klage seitens der Mutter kein Gericht weiter über den Status zu erkennen habe. Zugleich verfügt die Verordnung auch über die Voraussetzungen der Sicherstellung einer Klage durch Arrest. Wenn auch wohl die Clauseln zu Gunsten der Kantons- und der Schweizerbürger ziemlich weit gehen, so daß die Praxis hier wohl, wenn überhaupt Sicherheit sein soll, dahinten zurückbleiben dürfte, so ist dagegen zu loben, daß über die Frage der Zulässigkeit eines Arrestes Anhebung eines besondern Processes unzulässig erklärt wird.

17 Circularweisung (des Obergerichts von Thurgau) über die Behandlung von Paternitätsfällen. Vom 28. März. (Amtsbl. 247 f.)

— widerspricht dem bei verschiedenen Bezirksgerichten eingerissenen Mißbrauch, in Paternitätsfällen die Fragen über die Pflichten des Vaters resp. seiner Gemeinde, der Mutter resp. ihrer Gemeinde, und die Unzuchtsstrafe auseinander zu reißen und sich auf Aburtheilung der ersten zu beschränken, die beiden letzten Punkte aber an das heimatliche Gericht der Klägerin zu verweisen. —

Auch sonst schon, z. B. im civilprocessualischen Beweisverfahren, hat das Obergericht vor solchen Zerstücklungsbestrebungen gewarnt. (Vgl. Jahresbericht von 1853 S. 11.)

Aufhebung des Concordats zwischen Zürich und Thurgau über Behandlung von Paternitätsfällen. Vom 20. April. (Thurg. Amtsbl. 281 f.) 18

Durch Einführung des beschränkten Maternitätsgrundsatzes in das Civilrecht (§. 284) fallen auch die Gegenseitigkeitsverträge dahin, welche Zürich mit andern Kantonen zur Erleichterung von Paternitätsklagen eingegangen hatte behufs Erwerbung von Geschlecht und Bürgerrechten der Unehlichen in der Heimat des Vaters.

Aehnliche Verträge mit Schaffhausen (2. Febr. 1808), Glarus (13. Sept. 1806), Bern (17. April 1810) und Waadt (29. Juli 1828) fallen gleichmäßig dahin, wie schon früher der Vertrag mit Appenzell A.-Rh. (19. April 1806), als dieser Kanton den Maternitätsgrundsatz einführte.

Gesetz (von St. Gallen) betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über das Vormundschaftswesen vom 13. Februar 1834. Vom 10. Juni, in Kraft mit 17. August. (Gesetzsammlung XII. 323 f.) 19

„Complicirter Organismus der Waisenbehörden, unbestimmte Festsetzung der Rechte und Pflichten dieser Behörden und der Vormünder, Mangel genügenden Schutzes für geschädigte Bevormundete, namentlich als Folge eines schwierigen Proceßweges und blos persönlicher Verantwortlichkeit der verwaltenden Personen, die Unvollständigkeit der gesetzlichen Bestimmungen rücksichtlich der Vormundschaft, der elterlichen Gewalt über die Kinder und der Ehemänner über die Ehefrauen — und die Unvollständigkeit der Vorschriften, welche sich von daher über die Verwaltung und die Berechtigungen an das Vermögen der Kinder und Ehefrauen ergeben" — dieß sind die Gründe, welche (nach dem regierungsräthlichen Jahresbericht von 1852, S. 95.) Veranlassung zu Revision des Vormundschaftsgesetzes vom 13. Februar 1834 wurden. Der große Rath hatte dazu dem kleinen Rathe schon im Jahr 1851 Auftrag gegeben und vermehrte Schärfe nöthig erachtet.

Dieser Absicht trägt das vorliegende Gesetz umfassend Rechnung.

Als genügender Grund zur Besorgniß über schlechte Vermögens-Verwaltung bez. Bevogtigung wird bezeichnet, wenn der Eingeklagte vor dem Bezirksammann nicht befriedigend auszuweisen im Stande ist, daß entweder keine erhebliche Verminderung des Vermögens eingetreten sei oder daß selbige nicht größtentheils auf seiner Verschuldung beruhe. Gleiche Gründe genügen zur Schutzbevogtigung der Ehefrau gegenüber dem Manne und zur Sicher-

stellung des Kindergutes, zu ersterer noch der Nachweis, daß Frau oder Kindern Nutznießung des Frauenguts (wohl die erforderliche Alimentation?) ungebührlich vorenthalten werde.

Die Verfügungen der Schutzvögte bez. der Schutzbevogteten in ihren verschiedenen Grenzen sind strenger an die Zustimmung der Waisenämter gebunden. Ob diese Bevogtigung des Vormundes selbst in dem Umfange, wie sie neben dieser Verordnung so viele schweizerische Gesetze enthalten, zweckmäßig sei und nicht besser erst bei Rechnungsablegung einträte oder sonst bei allfälligen Einsprachen, ob nicht dagegen die Rechnungsablegungen häufiger sein und dazu die Aufsichtssprengel vielleicht verkleinert werden sollten, das ist eine Frage, die bei Durchsicht der Vormundschaftsgesetze immer wieder sich aufdrängt. Bei dieser steten Weisungsbedürftigkeit kann sich nie eine recht einfache und consequente Verwaltung in Händen des Vormundes entwickeln.

Der Stiefvater erhält durch die Ehefrau das Vermögen der Stiefkinder gegen die Pflicht zu standesgemäßer Erziehung zur Nutznießung. Die Verwaltung aber führt derselbe unter Aufsicht des Waisenamtes, hat die Vermögenstitel in den Schirmkasten abzugeben und alle zwei Jahre Rechnung zu legen über den Bestand des Stammvermögens, in das er nur nach Ausweis der Unzulänglichkeit der Summe zum Zweck der gehörigen Erziehung oder der Erhaltung eingreifen darf.

Das Aufhören der freiwilligen Bevogtigung kann auch ohne Begehren des Bevogteten verfügt werden, wenn sich die Behörde von der Zweckmäßigkeit dieser Maßregel überzeugt. — Für Fahrlässigkeitsschaden haften die Schuldigen nicht solidarisch; das Klagrecht des Mündels erlischt nach Jahresfrist von Uebernahme des Vermögens. — Vor Ablauf dieser Frist ausgestellte Quittungen bezeugen nur Empfangen, befreien aber nicht von der gesetzlichen Verantwortlichkeit, welche damit als juris publici erklärt ist.

20 Concordat über den Schutz des literarischen und künstlerischen Eigenthums. Vom 7. August. (Datum der Mittheilung desselben durch den Bundesrath an die Kantone.) —

Der Nachdruck fand in dem Lande der Freiheit nicht nur immer Verbreitung, sondern auch Zuflucht und Werkstätten. Nur auf dem Wege besonderer Privilegien wurde er ganz ausnahmsweise für Werke nationaler Ehre (J. v. Müller) oder geistlicher oder literarischer Bedeutung (Sailer, F. v. Schiller) beschränkt. Und es ist kein sonderlicher Ruhm, daß zu diesem Concordat die Anregung mehr von außen als von innen kommen mußte, und daß gerade Kantone, die als Hegeorte des Nachdrucks bisher gegolten haben, sich von Anfang an unfreundlich von dem Versuche abwendeten.

Wie es die Natur eines solchen Concordates mit sich bringt, so enthält dasselbe nur einige allgemeine Grundzüge, welche das neue Gebiet umspannen, und der Kantonalgesetzgebung noch vielen Spielraum offen lassen.

Es gewährleistet das Autorrecht an Werken der Literatur und der Kunst (etwas ungenaue Bezeichnung), die im Gebiete der Concordirenden erschienen sind oder (und dieß ist eine wohl zu weit gehende Erstreckung) allen Werken von Bürgern der concordirenden Stände, wenn ihre Werke im Ausland erschienen, aber ihrer (Kantons)regierung unter Ueberreichung eines Exemplars zum Schutz empfohlen sind. — Diese Gewährleistung dauert für Werke, die während des Lebens ihrer Urheber erschienen, zu ihren und ihrer Rechtsnachfolger Gunsten dreißig Jahre vom ersten Erscheinen an, ebenso dreißig Jahre vom Tode des Urhebers an, wenn seine Rechtsnachfolger während der ersten zehn Jahre nach demselben die Herausgabe unternehmen. — Gleichgestellt ganz eigenen Schöpfungen sind halb eigene — solche, bei denen das ursprüngliche Werk einen Assimilationsproceß im neuen Herausgeber durchmachte, oder „die eine eigene Geistesarbeit erfordern.“ Hingegen ausgeschlossen von der Gunst des Concordats sind die Erzeugnisse, die in ihrem Ursprunge der Oeffentlichkeit heimfallen, öffentliche Verhandlungen der Behörden, öffentlich gehaltene Reden (sehr dehnbarer Begriff), der Wiederabdruck von Journalartikeln, die Aufnahme einzelner Stellen und Stücke in Sammelwerke. — Der Schutz besteht in Bestrafung der Nachbildung und in Rechtshülfe zur Entschädigung. — Sehr weit geht die Fassung der Bestimmungen über die Gerichtsbarkeitsgrenzen. Demnach kann geklagt werden überall, wo die Nachbildung statt hatte oder Verkauf derselben erfolgte. — Diese Schutzpflicht kann auch erweitert werden zu Gunsten auswärtiger Staaten durch Separatverträge, so jedoch, daß die concordirenden Stände jeweilen nur durch gesonderten Beitritt verpflichtet werden.

Eine Specialgesetzgebung über diesen Gegenstand hat unsers Wissens noch kein Kanton erhalten. Auch Zürich, für welches die ersten Privatrechtsgesetzentwürfe Vorschläge enthielten, zog, wie es scheint, vor, diesen Punkt aus der Totalgesetzgebung wegfallen zu lassen, was sich wohl begreifen läßt. Es möchte wohl auch für die erste Zeit nach Annahme des Concordates zweckmäßiger sein, den Gang der Erfahrungen zu prüfen, wie sie sich in der Schweiz gestalten. Hingegen könnte es vielleicht dienlich sein, wenn die übereinkommenden Stände eines der ausländischen Gesetze (etwa das bairische) als Leitfaden bezeichneten, nach dem ihre Gerichte in den ersten Jahren vorkommende Fälle zu beurtheilen hätten, damit nicht ganz verschiedenartige Grundsätze (z. B. bei den Entschädigungen) zur Anwendung kommen könnten.

Dem Concordat haben sich bis jetzt unsers Wissens nur wenige Kantone angeschlossen.

3. Sachenrecht.

21 Flurgesetz (für den Kanton Thurgau). Vom 9. März, in Kraft seit 17. Mai. (Amtsbl. 209. 323.)

Bestimmungen über Vermarkung, Einfridung und Durchschneidung von Grundstücken, Straßenwesen, Wasser- und Trattrechte, Pflanzung von Reben, Hopfen und Bäumen, Zerstückelung und Beschädigung von Gütern, Flurpolizei und Amtsbereich der betreffenden Behörden, in mehrern Beziehungen noch einläßlicher als das neue zürcherische Sachenrecht und der waadtländische Code rural.

Außer den auch anderwärts im Wesentlichen geltenden Grundsätzen heben wir folgende Regeln von mehrerm rechtlichen Interesse hervor: Die Flurkommission kann nach vergeblicher peremtorischer Vorladung der Partheien auch von sich aus Vermarkung anordnen unter dreimonatlicher Offenlassung von Beschwerden an die Oberaufsicht. Ohne Rekurs bei Anlegung von Güterstraßen. — Die Entfernungen von der Grenze sind überaus verschieden nach dem Gegenstand. (Einfridungsmauer 3′, Scheerhecken 2′, todte Zäune ½′ Gräben gegen Wiesland, wenn dieß eben ¼′, wenn abhängig ½′, Abstiche von Lehm u. s. w. 2′, neue Rebanlagen 1½′, (in freier Flur 2½′), neue Hopfenanlagen 5′, in Rebgeländen 10′, Zwergbäume 4′, höhere 10′, Kirsch- und Nußbäume 15—30′, Waldanlagen gegen Niederwald 20′, gegen Hochwald 40′ (die Hälfte gegen Mitternacht), Reben 1′.) Ueberhängende Aeste oder Zweige bis auf 12′ Höhe kann der Anstößer in seinem Luftraume entfernen. Die Anlage neuer Güterstraßen ist zunächst Sache der betheiligten Güterbesitzer oder Corporationen, unter Anleitung jedoch resp. Gutheißung der Flurkommission. — Das „Ausstreckrecht“ (wohl eine Art Lagerungsrecht für Weidevieh?) ist auf 12′ von der Grenze ab beschränkt. Auf Güterstraßen kann dasselbe ohne Beschädigung jederzeit ausgeübt, dagegen die Straße nicht überschritten werden. Das auf Grundstücken lastende Ausstreckrecht ist gegen Entschädigung ablösbar. Die Entschädigung soll den halben Werth der 12 Fuß breiten Trattfläche nicht übersteigen, worauf der Anstoßer mit seinem Vieh auszustrecken das Recht hatte. Die Flurkommission hat alle Früh- und Spätjahre einen Tag zu bestimmen, an welchem das Ausstreckrecht aufhören soll. — Ueber die Regulirung größerer Gewässer steht dem Reg.-Rath die Oberaufsicht zu und die Gemeinden sind verpflichtet, seinen Verfügungen in Bezug auf Wuhrungen und Uferbefestigungen Folge zu geben. — Der

Weinlesebann geht von den Mehrheitsbeschlüssen der betheiligten Rebenbesitzer aus und dieselben gelten als Corporation. Besitzer abgeschlossener Rebgelände sind denselben nicht unterworfen. „Gesellschaftsorgan" dafür sind Mangels entgegenstehender Beschlüsse die Ortsvorsteher und Gemeinderäthe, beziehungsweise die Gemeindeammänner. — Zerstückelung von Acker- und Wiesengründen unter Flächen von 5000′ (anders als für Hanf, Reben und Gärten) sind untersagt, von Waldgebiet unter 1000′. — Eigenthümer von Bienen haben innert Tagesfrist allerwärts das Fassungsrecht, jedoch unter Verantwortlichkeit für den durch Fassung entstehenden Schaden. Nachher erwirbt das Eigenthum der Bodeneigenthümer (und der Pächter?) des Ortes, wo sich ein Schwarm gesetzt hat. — Die Amtsbefugniß der Flurkommission (Ausschuß der Municipalgemeinde) beschlägt Anordnung und Leitung erforderlicher Arbeiten, Durchführung der Vermarkungen aller Liegenschaften innert drei Jahren, Entscheidung allfälliger „Fluranstände", Hinwirken auf gütliche Entscheidung privatrechtlicher Streitigkeiten, Handhabung der Flurpolizei, unter Weiterzug an den Bezirksrath, wenn „der Sachwerth des Einzelnen" 30 Fr. übersteigt, und Offenlassung von Beschwerden an den Regierungsrath bei höherm Betrag als 60 Fr. — Stellen sich Streitigkeiten privatrechtlicher Natur heraus, so fallen diese in das Gebiet der Civilgerichte. Diese Grenze zu finden ist oft wohl sehr schwer und wenn wir auch nicht glauben, daß das Gesetz hätte Hebung aller Zweifel herbeiführen können, so scheint uns doch, es hätte hierin mehr geschehen können, als in §§. 66—68. 85. 96. 104. 118. 220. —

Gesetz (von Zürich) über die Vereinigung der Grund- 22
protokolle. Vom 20. April. (Amtsbl. S. 217 f.)

Der Kanton Zürich hat keine Grundbücher und keine Hypothekenbücher, sondern seit 300 Jahren an den sog. Landschreibereien (Notariats-Kanzleien) Beamtungen, welche berufen sind, alle Veränderungen im Grundbesitz zu verschreiben und, falls nöthig, zu verurkunden. Die Mängel dieser Einrichtung waren vorzüglich folgende: 1. Vollkommenes Fehlen jeglicher Uebersichtlichkeit der ältern Protokolle, theils weil solche in rein chronologischer Folge alle Grundveränderungen aufnahmen, ohne durch vollständige Registratur und Verweisungen das Zusammengehörige zu ordnen, theils weil in jedem Bezirk wieder andere Uebungen in der Führung beobachtet wurden; 2. die Spaltung der Verzeichnungen in eine in jeder Kanzlei wieder verschiedene Zahl besonderer Protokolle. Für die einzelnen Geschäfte, 3. die Unterlassung der Einschreibungen erfolgter Kapitalabzahlungen. Diese Uebelstände werden Niemand verwundern, wenn man einerseits die Zersplitterung der Kanzleibezirke selbst sich vergegenwärtigt (die Kanzlei Richterschwil hatte

eine Parcelle ihres Gebiets jenseits des Sees) und dazu beobachtet, wie einzelne dieser Kanzleien durch zehn Generationen hindurch von Vater auf Sohn gingen, wie durch die Seltenheit der Capitalablösungen die Schuldpflicht sich ins Unermeßliche erweiterte, wie bei wachsender Zerstücklung des Grundeigenthums die Pfandhaftbarkeit sich daneben fortsetzte und wie noch überdieß einzelne Gemeinden um ihren sinkenden Credit vorübergehend zu heben, bei Concurssteigerungen die Haftpflicht für Mindererlöse übernahmen, dagegen die Landschreiberei sich der Gemeinde verpflichtete, die Grundveränderungen ganz nach Vorschrift der Vorsteherschaft zu fertigen. Die Unsicherheit in Eigenthumsverhältnissen der Haftpflichtigen einerseits und die Unklarheit der Berechtigten über die Grenzen ihrer Sicherheit anderseits führte schon im Anfang dieses Jahrhunderts zu sogen. Vereinigungen, welche mittelst eines Präclusivverfahrens gegen die Creditoren den Bestand der Grundlasten auf einen sichern Boden zurück versetzten. War nur das Vermögen oder der Credit in einer Gemeinde soweit vorhanden, daß die hervortretenden kleinen Haftpflichten abgelöst werden konnten, so war ein weiterer Gewinn erreicht.

Dieses Verfahren fand aber gegenüber dem großen, natürlich in einigen Beziehungen stets zunehmenden Uebel verhältnißmäßig selten statt, einmal wegen der mit diesem Verfahren stets verbundenen Gefahr und dann namentlich auch wegen den Kosten, die es herbei führte. Die Gesetzgebung suchte es in zwei (durch obiges Gesetz nun theilweise aufgehobenen) Erlassen vom **21. Febr. 1804** und **21. Mai 1818** zu reguliren, aber ohne erheblichen Erfolg.

Das vorliegende Gesetz konnte nun nicht zum Zwecke haben, diese Vereinigung allgemein durchzuführen, wohl aber zu solchen zu ermuntern, (indem es hier einer unter staatlichen Aufsicht vorgenommenen geometrischen Vermessung des Grundeigenthums einen Staatsbeitrag zu den Kosten in Aussicht stellt) und zugleich festzustellen, daß dieselben von dem Obergerichte auch von Amtes wegen verfügt werden können, wenn dieses zur Herstellung der Rechtsverhältnisse als nothwendig erscheine. Die nähere Beaufsichtigung liegt dem betreffenden Bezirksgericht ob. — Regelmäßig aber ist der Entschluß Sache der Grundbesitzer einer Gemeinde, die zu diesem Zwecke durch das Gesetz zur Fassung eines Beschlusses eine Organisation erhalten. Dieselben werden für allen Schaden, welchen ihre Ausschüsse absichtlich oder fahrlässigerweise begehen, Dritten gegenüber haftbar erklärt, ebenso wie den Grundbesitzern gegenüber die Ausschüsse, für Absicht solidarisch, für Versehen nach Raten. — Die Präclusivaufrüfe sind dem Obergericht übertragen. Das Präclusivverfahren schließt aber nicht Berücksichtigung bereits gehörig vorgemerkter Rechte aus. — Wo durch die Vereinigung Ablösungen

von grundversicherten Forderungen nöthig werden (?), da können solche durch die Schuldner, wenn auch zuwider dem ursprünglichen Gültvertrag, gekündigt werden, jedoch nur auf sechs Monate. — Streitigkeiten über die Aufnahme von Einträgen schlichtet der Landschreiber oder richtet das Bezirksgericht. — An diese Bestimmungen lehnt das Gesetz noch die erforderlichen Regeln über die Rechte und Haftbarkeit von Creditvereinen, die sich aus Anlaß solcher Bereinigungen in den Gemeinden für die zu Ablösung von Schuldposten erforderlichen Darleihen bilden, wobei natürlich der Grundsatz vorangestellt ist, daß Niemand hafte, als wer freiwillig ihnen beigetreten ist. Die Haftbarkeit beginnt erst mit dem Concurs eines Schuldners für den erwiesenen Verlurst. Um sich vor solcher Gefahr zu wahren, ist den Garanten gestattet, bei gegründeten Besorgnissen eines entstehenden Schadens wegen schlechter Bewirthschaftung von Grundstücken den Creditor bei Gefahr des Verlurstes der Garantie zu Kündigung der Schuld aufzufordern.

Beschluß (von Bern) betreffend die Verlängerung der Fristen zu Bereinigung der Grundbücher. Vom 27. November. (Gesetze und Decrete S. 159 f. Tagbl. des großen Rathes 1854, S. 212 f.) 23

Die Bestimmungen des Gesetzes über Bereinigung der Grundbücher im alten Kanton Bern sind früher dargestellt (Gesetzgebung 1852. n. 29) und das erste Verlängerungsdecret wurde ebenfalls vorgemerkt (Gesetzgebung 1853. n. 21). Eine neue Erstreckung ist nöthig. Mehr als 5000 Grundpfandrechte scheinen noch nicht eingemeldet, deren Einforderung sehe viele Zeit fordern würde, und die weder ausgeschlossen noch Veranlassung zu Wiedereinsetzungsbegehren werden sollen.

Gesetz (von Bern) über die Errichtung von Alpseybüchern. Vom 21. März. (Gesetze und Decrete, S. 28 f. Tagbl. des großen Raths 1852, S. 707 f. 792 f. 1853, S. 114 f. 206 f. 1854, S. 26 f.) 24

Verordnung über die äußere Form der Seybücher und den auf dieselben bezüglichen Tarif. Vom 3. und 27. Juli. (Gesetze und Decrete, S. 61. Tagbl. 1854. S. 201.)

Seyen ist die Bezeichnung des Berners für Theilung und Schätzung von Rechten, namentlich Alprechten.*) Seybücher sind Grundbücher, welche die Rechte und Lasten der großen Alpen und die Antheile jedes Berechtigten feststellen. Solche Rödel sind natürlich nur da, wo eine Alp einer Anzahl Eigenthümer gehört. Für Alpen, die einem Einzelnen oder zu einem andern Gute als Anhang gehören (wie anderswo die „Gerechtigkeiten") giebt es keine besondern Bücher. Die

*) Begriff und daher Etymologie des Wortes ist noch ungewiß.

Seybücher sind also für diese Alpen dasselbe, was für die großen Herrschaften oder für Bodenzins- oder sonstige Grundberechtigte die Urbarien waren. Sie gehen auch in der That in das fünfzehnte Jahrhundert zurück und es bestehen noch welche auf Pergamen geschrieben. (Nach Blumer gehen die Glarneralpenurbarien nicht über 1700 zurück.) —

Die Theile, in welche diese Alpen sich auflösen, sind natürlich, wie überall (nicht nur auf schweizerischen Alpen), Kuhessen, und diese zerspalten sich wieder nach Füßen (1/4), ja nach halben Füßen (1/8) und selbst nach Klauen und halben Klauen, und wiederum unter die Füße untergebrachte Kälber mit 1 1/2 Fußrecht oder 3 Kälber unter 5 Füße Kuhessen. Im Amt Oberhasle sind Alpen, die bis an 400 Kuhrechte geseyt sind, welche sich vielleicht auf 2—300 Antheilhaber erstrecken. Im Amt Saanen sind 105 Berge mit 5005 Weidrechten, und von diesen 105 Bergen sind etwa 70 Gemeineigenthum. Umgekehrt giebt es Partikulare, die in ihrem Vermögen bis auf 60, ja 100 solcher Bergrechte vereinigen. Diese Zerstückelung und dieser Verkehr im Eigenthum erstreckt sich im Oberland auf allen Grund. Kann man doch da Eigenthümer eines Sechszehntel-Kirschbaumes antreffen, dessen Grundboden noch einem Siebzehnten gehört. — Wie es daher Aufgabe der Regierung werden konnte, diese Verhältnisse zu regeln, ist klar.

Zunächst handelte es sich allerdings nur um Aufstellung einer gemeinsamen Regel über die Führung dieser Bücher und genügende Garantie hiefür in der Wahl der rechten Beamten. Für ersteres sind Formulare vorgeschrieben und für letzteres die Amtsschreibereien bestimmt, falls nicht die Alpgenossenschaft Uebertragung der Arbeit an einen Notar vorzieht. Schon mit diesen bedeutenden Vereinfachungen wäre Vieles geleistet, wenn man hört, daß in einem vorgekommenen Kaufbriefe der Capitalwerth mit 2 Bz. 3 Kr. (a. W.) handänderte, der Stempelbogen dazu 5 Bz. kostete und die sonstigen Kosten 75 Bz. An diese mehr formale Verbesserung knüpfte sich die nicht minder wichtige Frage, ob diese Zerstückelung weiter geduldet werden solle. Man entschied sich für Nein und schrieb vor, daß künftig jede Spaltung unter 1/4 Kuhrecht untersagt und jede bezügliche Fertigung verboten sein solle. Dagegen ließ die Regierung den weiter gehenden Vorschlag, die Verpfändung dieser Bergrechte auch zu untersagen, auf den lebhaften Widerstand mancher Großräthe des Oberlandes fallen, weil diese behaupteten, daß auf diese Weise viele Bergberechtigte verhindert würden, ihr Vermögen, das oft großentheils aus solchen Theilrechten bestehe, nutzbar zu machen. Begreiflich ist dieser Widerstand wohl, nicht so gewiß aber, ob der Fortbestand eines so künstlichen Credits möglich ist. Wenn der Baslerspeditor bei dem Thunerkrämer in Concurs fällt und auf

¼ oder ⅛ Kuhrecht im Obersimmenthal angewiesen wird, wie auch schon geschah, so wird dieß wenigstens den auswärtigen Credit nicht mehren. Anderseits ist dieser der Natur der Sache nach immer der kleinere Theil und darum einstweilen noch kein Schlußgrund. — Um die Gleichförmigkeit und Uebersichtlichkeit einzuhalten, sind zwar alle Verpfändungen auch ferner in den allgemeinen Grundbüchern zu verzeichnen, dagegen genügt die Bescheinigung des Seybuchführers zum Beweis eines eingetragenen (Kaufrestanz)-Forderungsrechtes. Um mehrfache Cessionen zu verhüten, dürfen aber solche Auszüge (vorbehalten Amortisation) nur einmal ausgefertigt und müssen zugleich als Forderungstitel bezeichnet werden. Andere Auszüge können zwar ertheilt, aber nicht zur Cession verwendet werden.

Das Gesetz hat Geltung in den Amtsbezirken Oberhasle, Interlaken, Frutigen, Saanen, Schwarzenburg, Obersimmenthal, Niedersimmenthal und Thun. Die Erstreckung über Seftigen, Signau und den Jura schien bei so verschiedenen Bodenverhältnissen nicht zweckmäßig.

Verordnung (von Baselstadt) über das Kadasterwesen des Stadtbezirkes. Vom 9. December. (Gesetzsammlung XIII. S. 487 f.) 25

Uebertragung der Aufsicht über die Fortführung des Katasters (in Basel schreibt man Kadaster) von der Stadtbehörde an die Regierung und Vereinigung der Buchführung mit der Hypothekenbuchverwaltung. Durch diese Einrichtung ist die Einleitung zu noch weitern Umgestaltungen in den Rechtsverhältnissen an Grundstücken getroffen. Dadurch, daß die Publikation der Eigenthumsübergänge ohne Vorweisung eines Katasterauszuges unmöglich ist, wird die Richtigstellung aller Flächenverhältnisse eingeleitet, die durch längere Versäumnisse in Führung dieses Geschäftes in große Unordnung gerathen zu sein scheinen.

Decret (des gr. Rathes von Luzern) über Abrundung der Abzahlungssummen bei Hypothekarinstrumenten in neue Währung. Vom 28. Herbstmonat. (Sammlung der Gesetze III. 1 f.) 26

Aenderung der gesetzlichen Terminalschlagszahlungssummen bei Gültinstrumenten oder Aufschlägen (Schuldurkunden des Wittwers zu Gunsten der Erben der verstorbenen Frau) in feste Ansätze neuer Währung.

Verordnung (des Landraths von Nidwalden) über Cautionsleistung bei dem Heu- und Grasverkauf außer dem Kanton und Hirten und Aezen mit fremdem Vieh. Vom 1. Februar. (Amtsbl. S. 48.) 27

Da mit den Liegenschaften die daraus erreichbaren Civil- und Naturalfrüchte („Blumen") verpfändet sind, ja gerade sie die Quelle bilden, aus denen der Gültschuldner seinen Gültzins zahlt, so ist natürlich „der Blumen" Gegenstand besondere Vorsorge des Gesetzes. Und da von einer Anzahl Creditoren der jüngste seinen Vorcreditoren haftet (Vgl. diese Zeitschrift (Bd. II) Gesetzgebung nn. 4 u. 5), so ist natürlich, daß die Aufsicht über „den Blumen" diesem jüngsten Gültinhaber überbunden ist. Früher (durch Verordnung von Landammann und Landrath vom 1. Okt. 1849. Abl. 1853 S. 13 f.) lag diese Aufsicht den Gemeindräthen ob. So lange der Ertrag nun von des Schuldners Vieh oder von Vieh inländischer Pächter genützt wird, geht diese Aufsicht nur dahin, daß der Gutseigenthümer oder Pächter nicht übermäßig nutze, denn sonst haften beide gleichmäßig. Der Pächter ist gesetzlich substituirter Schuldner des Gültinhabers und sein Vieh haftet als Pfand, wie das des Schuldners, sobald es Fütterung aus dem Ertrag genießt. Anders, wenn 1. das Heu ab dem Gute außer Landes verkauft, 2. oder Heu und Gras von fremdem Vieh abgeweidet wird, in welchem letztern Fall der Eigenthümer desselben nicht erreichbar ist für den Gültinhaber. Für diese beiden Fälle ist demselben nun gestattet, vor der Abfuhr des Heues von Verkäufer oder Käufer Sicherheit für den Zins zu verlangen und, damit ihm das möglich werde, ist jede Verwendung erwähnter Art dem jüngsten Gültinhaber vom Schuldner zu melden, bei Strafe von 10 bis 50 Gulden (warum nicht Frankenwährung?) und „im unvermögenden Fall" correctioneller Strafe.

28 *Arrêté (du conseil d'état du canton de Valais) sur la radiation de l'inscription hypothécaire. Du 6 Avril.* (Recueil des lois IX. 152 f.)

Die Streichung setzt voraus bei Anleihen, wo Eidgenossenschaft oder Staat Gläubiger sind, Einwilligung des betreffenden Finanzdepartements, wo Gemeinden, des Gemeinderaths und Bescheinigung des Regierungsstatthalters, wo Einzelpersonen, notarialische Beglaubigung.

29 Gesetz (von St. Gallen) betreffend die Aufhebung Nachtragsgesetzes vom 21. Januar 1847 zum Gesetz über Abtretung von Eigenthum zu öffentlichen Zwecken vom 23. April 1835. Vom 6. Juni, in Kraft mit 17. August. (Gesetzsammlung XII. 321 f.)

Das aufgehobene Gesetz war, wie die Motivirung des vorliegenden es ausdrücklich erwähnt, namentlich in Aussicht auf Expropriationen zu Eisenbahnzwecken erlassen und wird nun, da das Bundesgesetz vom Mai 1850 über Abtretung von Privatrechten auf alle im Gebiet der Eidgenossenschaft laufenden Bahnen anwendbar ist, als unnöthig betrachtet.

4. Forderungen.

Gesetz (von Baselstadt) betreffend Zech- und Kostgeldschulden. Vom 5. December. (Gesetzsammlung XIII. 486.). 30

Die Landesordnung von Basel (§. 288: 3) hat übereinstimmend mit den meisten auswärtigen Gesetzen eine Bestimmung für die Grenze der Rechtshülfe bei Zechschulden. Die in der Stadt geltende Gerichtsordnung von 1719 hat aber keine solche Regel, die oft sehr vermißt wurde. Diese Grenze ist nun auf 15 Franken festgesetzt.

Von mehrerer Bedeutung ist die Erstreckung dieses Princips auf Kostgebereien, die in einer so sehr anwachsenden Stadtbevölkerung den Wirthschaften sich oft sehr nähern und namentlich in den Folgen des nachlässigen Auflaufenlassens von Rechnungen. Bei dieser Nachlässigkeit wird nur der Leichtsinn und die Ungebundenheit des Schuldners gepflanzt, der dem Wirthe den Lohn zuträgt, den er dem Kostgeber schuldet. Den ersten Damm bildet allerdings die Weigerung aller außerordentlichen Rechtshülfe (Arrest), die in Basel sonst leichtern Bedingungen unterworfen ist, als in auswärtigen Gesetzgebungen. Es bedarf aber auch einer Beschränkung der ordentlichen. Und diese tritt hier ein vermöge der Ermächtigung zur Zurückweisung aller Kostgeldforderungen über 30 Franken, unter Vorbehalt für den Richter, auch höhern Beträgen Schutz zu gewähren, wenn ausnahmsweise der Kostgeber nachweisen kann, daß er zur Minderung alles Mögliche gethan habe. Um diese Regel nicht über das Gebiet, dem sie gilt, hinausgreifen zu lassen, ist dieselbe nur auf solche Kostgelder anwendbar erklärt, die wöchentlich nicht Fr. 8 übersteigen.

Gesetz (von Aargau) über das Wirthschaftswesen. Vom 14. Christmonat 1853, in Kraft gesetzt durch Vollziehungsverordnung vom 31. März 1854. (Gesetzesblatt II. n. 54.) 31

Civilrechtlich haftet der Wirth für allen Schaden und Verlurst an Gegenständen, die ihm, seinen Hausgenossen oder Bediensteten von aufgenommenen Gästen speziell zur Verwahrung übergeben worden sind, falls dieser Schaden abgewandt werden konnte. — Ebenso ist der Wirth dem Gaste umständliche Rechnung und für Bezahlung Quittung schuldig. — Wirthsforderungen für mehr als drei Zechen genießen keinen Rechtsschutz. Dahin sind nicht zu zählen Forderungen für Kost, über die Gasse verabfolgte Speise oder für Beherbergte. Dagegen hat der Wirth Pfändungsrecht gegen den zahlungsflüchtigen Gast an Sachen, die jener mitgebracht hat und an entbehrlichen Kleidungsstücken; kann, falls er nicht binnen vier Wochen bezahlt oder gesichert ist, dieselben amtlich (ohne Anzeige an den Schuldner?) versteigern lassen.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über Wirthschaftsehehaften gehören eher in das Gewerberecht als in das uns berührende Civilgebiet.

32 Gesetz (von Luzern) über Lebens-, Renten-, Brand- und andere Versicherungsgesellschaften. Vom 7. März, in Kraft seit 18. Juni. (Gesetze, Decrete u. s. w. II. 535 f.) —

Ausführungsverordnung (des RR. von Luzern) dazu. Vom 3. und 12. Juni. (ib. S. 542 f.)

Aehnlich wie die Verordnungen von Zürich und Thurgau von 1852 (Gesetzg. d. J. n. 55 und n. 56) und von Bern von 1853 (Gesetzg. d. J. n. 50) zur Vermeidung von Betrügereien der Versicherer oder ihrer Agenten und ebenso der Versicherten.

Die Aufnahme von Versicherungen resp. obrigkeitliche Concession dazu setzt voraus Prüfung der Statuten, Garantien und Wahrscheinlichkeitsberechnungen der Gesellschaften, bei fremden noch der heimatlichen Anerkennung — durch den Regierungsrath (Ausnahmen zu Gunsten bewährter schweizerischer Gesellschaften), Bestimmung eines Klagforum und Deposition einer Caution der Gesellschaft oder deren Agenten im Kanton, überdieß Unterwerfung unter Gesetze und Verfahren des Kantons in allen Streitsachen (Richter sind freigewählte Schiedsmänner). Ohne solche Concession geschlossene Verträge sind unklagbar und strafbar (20—200 Fr.). — Zurückzug der Concession erfolgt, wenn die Gesellschaft oder ihr Agent nicht mehr Sicherheit gewährt oder sich den Anordnungen der Behörden widersetzt oder sonst zu begründeten Klagen Anlaß giebt. Zur jeweiligen Beaufsichtigung dienen regelmäßige Controlberichte der Agenten und der Gemeinderäthe an die Polizeibehörde. Schatzungen sind unter Aufsicht der Gemeindebehörden vorzunehmen und unterliegen erforderlichen Falls der Prüfung des Regierungsbeamten (bei Mobilien nur bei einem Werthe über 1000 Fr.). — Bei Wahrscheinlichkeit der Werthverminderung ist an die Polizeidirektion Kenntniß zu geben. — Gleichzeitige Versicherung von Gebäuden oder Mobilien in mehr als einer Anstalt ist verboten. Uebertretung ist mit „dem Betrage" der Versicherungssumme zu büßen, wo unmöglich, mit Arbeitshaus bis auf sechs Monate zu bestrafen. Ebenso treten Geldstrafen (50 bis 500 Fr.) ein bei wissentlicher Ueberschätzung der Fahrhabe vor — und bei Verheimlichung derselben nach dem Schaden. — Das Gesetz scheint mehr Abschrift verwandter auswärtiger Bestimmungen, denn Ergebniß längerer Erfahrungen und Erörterungen.

33 *Loi (de Fribourg) sur les assurances contre les incendies. Du 24 Février.* (Recueil ?)

34 Instruktion (von Schaffhausen) für die Experten

der Brandassecuranzanstalt. Vom 16. März. (Officielle Sammlung I. 389 f.)

Dasselbe, für die Schätzer derselben. Vom 16. März. (ib. S. 393 f.)

Dasselbe, für die Gemeinderäthe. Vom 16. März. (ib. S. 409 f.)

An den Text des Gesetzes angeschlossene genauere Auslegungen desselben, meist administrativer Natur.

Sensalordnung (von Schaffhausen). Vom 23. März. 35
(Off. Sammlung I. S. 419 f.)

Die Verpflichtung des Sensals für Vermittlung von Geschäften mit Waaren, Briefen und Liegenschaften, sowie bei Wechseln, ist wöchentlich zweimaliger Besuch jedes Handelshauses der Stadt, Führung eines Journals (über bevorzugte Beweiskraft desselben ist hier nichts gesagt) und Stellung eines Substituts, wenn er die Geschäfte nicht mehr in eigener Person verrichten kann. — Der Sensal wird vom kaufmännischen Direktorium durch geheime Wahl bestellt. Seine Caution ist Fr. 1000. —

Kornhausordnung (der Stadt Basel). Vom 14. Juni. 36
(Gesetzsammlung XIII. S. 449 f.)

Von civilrechtlicher Bedeutung sind zunächst §§. 11 und 18.

Die Geschäfte zwischen Käufern und Verkäufern können durch Commissionäre gehen, die aber alsdann in eigenem Namen keine Geschäfte treiben können. Sie werden für getreue Erfüllung ihrer Pflichten ins Gelübde genommen. — Die Früchte lagern auf Gefahr des Eigenthümers.

Der Großhandel geht nicht mehr durch das Kornhaus.

Beschluß (von Bern) betreffend die Handhabung der 37
Vorschriften über die Einregistrirung der Creditacten und Obligationen. Vom 15. December. (Gesetze und Decrete S. 192 f.)

Dieser Beschluß bezieht sich zunächst nur auf Schuldschriften zu Gunsten des Fiscus und seiner Zweige, ausgestellt von Schuldnern, die im Jura wohnen, wo die Einregistrirung gesetzliche Geltung hat. Creditacte oder Obligationen Solcher (also namentlich auch Hinterlagen bei der Kantonalbank) werden an die Deponenten zurückgewiesen, und wenn die Einregistrirung ausbleibt, der Credit zurückgezogen oder verweigert.

5. Erbrecht.

Weisung (des Obergerichts von Luzern) an die Be- 38
zirksgerichte über den Erlaß von Edictalladungen be-

hufs Erbennachsuchung. Vom 17. November. (Kantonsbl. 1175 f.) *)

— gegen den Mißbrauch gerichtet, daß Edictalladungen behufs Erbennachsuchung dem Gesetz (CPr. §§. 338. 339) zuwider blos von dem Präsidenten und Schreiber des Gerichts, statt von diesem selbst ausgehen, während das Gesetz die Fälle der Edictalladung, in welchen das Gerichtsofficium oder der Präsident von sich aus ohne Gerichtes Mitwirkung auftreten können (beneficia inventarii, gewisse Schuldenrufe, Concursausschreibungen, Todtrufungen), speziell vorgesehen sind.

39 Gesetz (von Basel) betreffend selbstgeschriebene Testamente. Vom 6. Februar. (Gesetzsammlung XIII. 421 f.)

Dazu:

Anhang zur Taxordnung (Titel XXII.) des Civilgerichtes vom 2. Oktober 1849. Vom 6. Febr. (ib. S. 423.)

Das Gesetz von Baselstadt kennt zwei gerichtliche Testamente (das mündliche vor gesessenem Gericht und das vor Gericht eingelegte verschlossene) und zwei außergerichtliche (das notarialische, das verschlossene und das offene vor Zeugen, möglicherweise ohne Notar). Ein ganz ohne Zeugen verfertigtes außergerichtliches anerkannte es nur bei besonderer Bewilligung des kleinen Raths. Das vorliegende Gesetz führt nun dieses, sog. olographe, Testament ein, angeblich zur Erfüllung eines lange gefühlten Bedürfnisses — Durchgängig eigenhändige Abfassung, Unterschrift und Datirung sind die einzigen Erfordernisse zur Geltung, sobald die Absicht aus dem Actenstücke hervorgeht, als Testament dienen zu wollen. Die Bedenken, welche die auswärtige Jurisprudenz in reicher Fülle darbietet, sind nicht nur ungenügend zur Warnung erfunden worden, sondern auch in der Abfassung des Gesetzes unberücksichtigt geblieben.

Der Anhang zur Taxordnung stellt die Gebühren des Gerichtsschreibers fest, welche er bei allfälliger Deposition solcher Testamente zu beziehen hat.

B. Civilprozeß.

40 Gesetz (von Graubünden) über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Vom 24. November 1854, in Kraft mit 1. März 1855. (Verhandlungen des großen Raths 1854. S. 153 f. 168 f. 193 f.)

---

*) Die frühern „Weisungen des Obergerichtes und der Justizcommission" sind in einer „revidirten Sammlung nebst einem Anhang, enthaltend obergerichtliche und justizräthliche Maximen," im vorigen Jahre, vom Obergericht geprüft, in Luzern erschienen.

Das vorliegende Gesetz ist schon durch mehrere Vorläufer (Gesetzg. **1851** n. **79. 121. 122**; **1852** n. **78. 83. 87**; **1853** n. **106**) in Aussicht gestellt worden, die mit einiger Wahrscheinlichkeit manche Eigenthümlichkeiten im bündnerischen Civilprozeß erwarten ließen. Man kann aber nicht sagen, daß solcher viele sind, sondern der Rechtsgang bewegt sich danach ziemlich in den in der Ostschweiz gewohnten Geleisen. Einige Hauptzüge dieser Bestimmungen mögen hier hervorgehoben werden. — Organisation: Vermittler (unweiterzüglich Richter bis auf **20** Fr.), Kreisgerichte (unweiterzüglich unter Fr. **200**) und deren Ausschüsse (unweiterzüglich unter Fr. **50**), erstere auch die regelmäßige Gerichtsbarkeit für Injurien, — Bezirksgerichte (unweiterzüglich unter Fr. **1500**), Kantonsgericht (höchste Instanz), Gantgerichte (nur über die Fragen: ob eine im Gantweg betriebene Forderung zur Execution geeignet sei) mit Weiterzug an die bezirksgerichtlichen Ausschüsse. — Das forum originis (der kantonale Heimatsort) ist zulässig in Ermanglung eines inländischen Wohnortes, bei verschiedenen Heimatrechten, da wo der Gesuchte oder dessen Voreltern zuletzt bürgerliche Rechte ausgeübt hat. Das gesetzliche forum für Bevogtete bestimmt sich nach dem Sitz der betreffenden Vormundschaftsbehörde, nicht des Vogtes (weil er auswärts wohnen könnte), für Corporationen und Vereine am Orte ihres Bestandes. — Das Verfahren regelt sich nach der sog. Verhandlungsmaxime, diesen Begriff ziemlich breit gefaßt, denn er bietet große Freiheiten für den Richter, die besonders im Beweisverfahren hervortreten. Einmal hat der Richter ein Fragerecht, das zwar sehr auf die Ausnahmsfälle zurückgedrängt wird, aber eben doch besteht und den Keim bildet, an den ein einsichtiger Richter viel Gutes anschließen kann, wenn er es mit Maßen und zurechthelfend gebraucht. Die Formel vieler Vorschriften: „in der Regel" gewährt ihm im Beweis, ausnahmsweise als Zeugen **17**jährige und Jüngere, ja sonst wegen Leumdens oder Falliment Verwerfliche anzuhören, das Zeugniß eines unverwerflichen Zeugen neben andern unterstützenden Thatsachen als genügenden Beweis anzunehmen und mit dem Gutachten eines einzigen Sachverständigen sich zu beruhigen. Woher dieser Freiheit gegenüber in andern Beziehungen solcher Gebundenheit, daß der Richter einen Augenschein nur in pleno vornehmen kann, falls nicht die Partheien auf eine Kommission compromittiren, daß überall wo in erster Instanz auf Augenschein erkannt worden, in zweiter er wiederholt werden muß, und daß bei zweitinstanzlicher Behandlung einer Sache neue Expertisen stets ausgeschlossen sind? — Hinsichtlich der Litispendenz wird unterschieden zwischen Rechtsanzug, wenn der Kläger das Seine gethan hat, um den gesetzlichen Vortritt vor dem zuständigen Vermittlungsamt zu bewirken, und der eigentlichen Streithängigkeit,

wenn die Verhandlungen so weit gediehen sind, daß vom Vermittler die Weisung ausgestellt werden kann. — Legitimationen und Einvernahme der Zeugen und Sachverständigen sowie Augenschein geschieht zwischen Antwort und Replik, wie in mehrern benachbarten Kantonen (Uri, Schwyz, St. Gallen, auch Solothurn). Wenn auf der einen Seite so das Verfahren abgekürzt wird, so erscheint dagegen die Ermächtigung, auf motivirtes Verlangen der Parthei derselben mehr als zwei Vorträge zu gestatten und im Verlauf der mündlichen Prozeßverhandlung über wichtige Punkte Erklärung zu Protokoll abgeben zu lassen, welche wörtlich aufzunehmen sind, als ein sehr gefahrvoller Keim, der anderwärts wegenden dadurch veranlaßten Weitläufigkeiten tief aus dem Fleisch geschnitten werden mußte. — Das Protokoll enthält außer solchen Angaben nur die Personalien, Rechtssätze und Beweismittel. — Contumazurtheile bei Ausbleiben des Beklagten gehen von Voraussetzung der Richtigkeit der klägerischerseits behaupteten Thatsachen aus; im Uebrigen ist hinsichtlich der Rechtsschlüsse der Richter an die Gesetze gewiesen, bei Ausbleiben des Klägers unter Abweisung der durch die Vermittlerweisung festgestellten Klage — beides immer unter Ansetzung einer Purgationsfrist von 14 Tagen bis 3 Monaten.

Urkunden im Besitze Dritter können vom Gericht einverlangt werden, bei Vorenthaltung nicht sachbezüglicher Stellen nach vorheriger Prüfung durch ein zur Verschwiegenheit (besonders?) verpflichtetes Gerichtsmitglied. — Bei Verdacht von Urkundenfälschung muß der Entscheid ausgestellt und die Sache an das Strafgericht gewiesen werden, insofern von den Untersuchungen desselben Einfluß auf die Civilfrage zu vermuthen ist. — Die Zeugenbeeidigung erfolgt vor der Aussage, immer nur aber auf bestimmtes Verlangen der Parthei, sonst nur ein Handgelübd, und das Verhör nur im Abstand von Parthei und andern Zeugen, auf schriftliche Fragestücke und Gegenfragestücke hin, außer in nicht appellabeln Fällen, wo die Beweissätze mündlich bezeichnet werden mögen. — Eidesdelationen über unerhebliche Thatsachen verwirft das Gericht; sonst ist Delation, Relation und Gewissensvertretung, sowie der Haupteid, aufgenommen. — Die Vorbereitung ordnet der Richter durch ein „geeignetes" Pfarramt an. — Bei der gerichtlichen Urtheilsfällung geht der namentlichen Umfrage immer eine allgemeine Discussion voraus (wozu?). — Erwägungsgründe sind Erforderniß des Urtheils. — Rechtskraft entsteht außer den bekannten Fällen, wenn die Partheien sich freiwillig unterziehen, resp. auf der Stelle bei der Mittheilung des Urtheils von keinem Rechtsmittel Gebrauch machen. — Rechtsmittel: 1. Recurs, 2. Appellation, 3. Offenrecht (Revision wegen novis, vgl. Gesetzgeb. 1851. n. 79), 4. Erläuterung, 5. Weiterzug in Competenzstreitigkeiten nach dem Werthe, 6. Beschwerde

an den kleinen Rath (Administration) a. „wegen verweigerter, verzögerter oder auch mißbrauchter Justiz", zu jeder Zeit, worauf der kleine Rath „nach Einvernahme der betreffenden Behörde wie auch einer allfälligen betheiligten Gegenparthei und in dringenden Fällen auch ohne solche durch entsprechende Weisungen, Decrete oder sonstige Maßnahmen dafür zu sorgen hat, daß Niemand rechtlos gelassen und daß durch den Justizgang keine verfassungs- oder gesetzwidrigen Uebergriffe verübt werden"; b. bei streitigem Gerichtsstand: A. vor Vermittleramt, B. in Provocationsfällen.

Gesetz (von Bern) über das Verfahren in Streitig- 41
keiten über öffentliche Leistungen. Vom 20. März, in Kraft mit 1. Mai. (Gesetze und Decrete S. 18 f. Tagblatt des gr. Raths 1853 S. 360 f. 1854 S. 6 f.)

Die Veranlassung zu diesem Gesetze ist die unrichtige Aufhebung einer Bestimmung des frühern Administrativprozeßgesetzes vom 6. Juni 1818 S. 17 u. 18, in Folge welcher Aufhebung vom Jahr 1849 an die Regierung schutzlos allen Weigerungen Pflichtiger gegenüber stand und wenn sie, um ihren Aufgaben nachzukommen, auf Kosten des unrechthabenden Theils Vorschüsse machte, meist leer ausging. Die Einsicht in diesen Zustand verschaffte dem Gesetz auch im großen Rathe willigen Eingang, und es ist merkwürdig, wie das ausgetretene Geleise der Partheigegenstellung zwischen Regierung und Partikular kaum einmal in den Berathungen laut ward.

Das Verfahren beginnt, wie billig, mit einer der friedensrichterlichen Einleitung ähnlichen Minneverhandlung vor dem Regierungsstatthalter und geht bei Anerkennung auf dem Wege der Betreibung (bei Geldleistungen) oder stellvertretender Leistung auf Kosten des Pflichtigen ihren Weg, im Falle der Bestreitung aber durch den Vorentscheid des Regierungsstatthalters hindurch, wenn dieser nicht angenommen wird, an den Regierungsrath, der alsdann auf den Vortrag der (unbetheiligten) Justiz- und Polizei-Direktion endgültig entscheidet. Auf beiden Wegen sind die Fristansätze in das Ermessen der administrativen Behörde gelegt. —

Zu den öffentlichen Leistungen, welche unter dieses Gesetz fallen, gehören alle Lasten und Beschwerden, zu denen der Verpflichtungsgrund in einem Verwaltungsgesetze oder in einer andern Verwaltungsvorschrift beruht, namentlich die Pflicht zur Unterhaltung öffentlicher Straßen, Wege, Brücken, Kanäle, Wasserleitungen, Schwellen, Dämme u. s. w. Ebenso alle Staats- und Gemeindeabgaben, Tellen, Gemeindewerke. Dagegen hat dieses Gesetz keinen Bezug auf Leistungen, welche zwar zu öffentlichen Zwecken, wie die Unterhaltung von Straßen, Wegen, Brücken u. dgl. geschehen, zu denen aber die Verpflichtung in einem privatrechtlichen Titel,

z. B. in einem Vertrage, beruht. Streitigkeiten über solche Leistungen fallen der Entscheidung der Gerichte heim, spezielle Gesetzesbestimmungen vorbehalten. Analoge Erstreckung dieser Bestimmungen ist angeordnet in negativem Sinn, wo es sich um Entfernung von unbefugten Einrichtungen oder Anlagen handelt, welche öffentlichen Anlagen nachtheilig oder Polizeivorschriften zuwider errichtet worden sind.

Einfach geregelt ist auch der Gang für Conflictfälle. Wird der Administrativweg streitig, so geht der Vorentscheid an den Regierungsrath, welcher entweder zurücktreten oder das Obergericht anfragen kann und, wenn dieses beistimmt, seinen Administrativweg durchführt, oder wenn es die Sache als Justizsache erklärt, dieselbe vor großen Rath bringen muß, der endgültig entscheidet. Derselbe Weg gilt, wo der Justizweg durch die Administration streitig gemacht wird. Das Obergericht, von der ersten Streitinstanz angefragt, tritt entweder zurück oder fragt bei der Regierung an und bringt, falls diese den Administrativweg als den richtigen ansieht, die Sache seinerseits vor den großen Rath. Daß die Sache mit dieser einfachen Verweisung an den großen Rath zu zweckmäßigerer Entscheidung geführt werde, als durch Organisirung einer speziellen Behörde, die, wie in Zürich, für den einzelnen Fall stattfände, oder, wie früher in Solothurn ständig bestellt würde, mag bezweifelt werden. Auch die großen Räthe werden in solchen Fällen Kommissionen erwählen und welchen Zufälligkeiten solche geschwinde vorgenommene Wahlen unterliegen, weiß, wer immer in großen Räthen, wo es sei, sich bewegt hat.

42 Gesetz (von St. Gallen) betreffend einige Erläuterungen, Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes über den Civilprozeß. Vom 9. Juni, in Kraft seit 18. August. — (Gesetzsammlung XIII. S. 175 f.)

Vorschriften zu Beschränkung allzuweitgehender Fassung oder Auslegung des Civilprozeßgesetzes hinsichtlich des Ausstandes in Corporations- und Concursangelegenheiten und zu Ergänzung der Gerichte in Austritts- oder andern Fällen. Die Mitglieder der Concurskommission nehmen an der Verhandlung von Concursangelegenheiten Theil, sobald es sich um Folgen des Concurses oder Accordes und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand handelt, nicht so, wo um gewöhnliche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten. Anderwärts geht die Gesetzgebung weiter und gestattet ihnen Sitz und Stimme auch in solchen Fällen, sobald sie kein persönliches Interesse haben. Bei Corporationsgelegenheiten hängt die Mitwirkung von Letzterm ab, insofern die Gerichtsmitglieder vom Ausgang weder Vortheil noch Nachtheil, also auch keinen Rückgriff zu gewärtigen haben.

Weisung (des Obergerichts Zürich) betreffend den 43
Bevogtigungsprozeß. Vom 14. Febr. (Amtsbl. S. 93 f.)

Anweisung an die Gerichte zu möglichst freier Verhandlung im Bevogtigungsprozeß im Sinne des Untersuchungsverfahrens, nach den in dem privatrechtlichen Gesetz §§. 283 und 327 deßfalls aufgestellten allgemeinen Andeutungen; Anweisung, die schon im frühern Vormundschaftsgesetz enthalten war und glücklicherweise immer mehr in der Schweiz sich Bahn bricht. (Vgl. Gesetzgebung 1851. nn. 53, 73; 1852. n. 62). Gleiche Freiheit wird dem Gericht gewährt für die Frage über Entziehung der Vormundschaft des Vaters über den Sohn. Die wesentlichste Erleichterung liegt darin, daß die Erkundigungen über die erheblichen Thatsachen nicht vom Gericht nur auf Antrag und Beweisanträge der Partheien hin, sondern vor der gerichtlichen Verhandlung oder auch noch im Sinn eines dießfälligen Gerichtsbeschlusses nachher von dem Bezirksgerichtspräsidenten oder einem durch denselben aufgestellten Einzelreferenten gesammelt werden, sowie auch am Obergericht von Amts wegen Ergänzung der Untersuchungen angeordnet werden kann.

Gesetz (von St. Gallen) über den Schuldentrieb. Vom 44
10. Juni, in Kraft mit 17. August. (Gesetzsammlung XII. 330 f.)

Vollziehungsverordnung zum Schuldentriebgesetz. Vom 11. September. (ib. S. 419 f.)

Schon im Jahr 1848 war ein Nachtragsgesetz zu dem Schuldentriebsgesetz vom 6. Mai 1841 nöthig geworden und auch die vorliegende Revision ist schon wieder mehrere Jahre hindurch dem großen Rath vom Regierungsrath dringend abverlangt. Die kleinräthlichen Berichte machen die Gründe hiefür nicht weiter namhaft; immerhin geht aus denselben hervor, daß diese Behörde durch eine große Zahl von Recursen belästigt war, denen sie durch den Erlaß einer Revision überhoben zu werden hoffte. Die Neuerung geht darum zunächst auf einläßlichere Behandlung einzelner Zwischenfälle neben der allgemeinen, schon im Nachtragsgesetz von 1848 wahrnehmbaren, Schärfung des Verfahrens gegen den Schuldner. Das Verfahren ist in seinem Verlauf ungefähr das allgemeine: Kündigung mit Fristen (bei zinsbaren Capitalien mit etlichen Ausnahmen) Pfandbot — Rechtsdarschlag oder Schatzung, nach dieser Versteigerung oder Concurs. Die Fristen sind mäßig und selten Erweiterung möglich. Neu sind genauere Bestimmungen über Betreibung abwesender Schuldner, die rechtlichen Folgen des Pfandbotes (nämlich Vermögensverhaftung, so daß weder andere Gläubiger vor den Betreibenden mehr befriedigt noch Vermögensveränderungen ohne Vorzeigung vollen Gegenwerthes weiter vorgenommen werden können), die Unzuläßigkeit von Rechts-

darschlägen gegenüber vollziehbaren Urtheilen, vermittleramtlichen Vergleichen oder Fortsetzung früherer Betreibungen (ausgenommen bei zwischenheriger Bezahlung, Abfindung oder Gegenforderung, sofern letztere durch vollziehbares Urtheil oder Vergleich liquid; gegen andere unverdächtige, auf Urkunden mit voller Beweiskraft ruhende Forderungen ist zwar ein Rechtsdarschlag zulässig, aber die Schatzung wird durch diesen nicht aufgehalten) die Pflicht, dem Gläubiger zu Fahrnißsteigerungen beizubieten; das Recht des Gläubigers gegenüber Drittleuten, deren angebliches Eigenthum vom Schuldner zu Pfand gegeben worden (die Vindication hört mit der Versteigerung auf) die Rechte der in Schatzungsrechten vorgehenden Gläubiger (dieselben sind im Schatzungszedel vorzumerken), die Möglichkeit gemeinsamer Steigerungen für Pfänder aus verschiedenen Betreibungen, die Nothwendigkeit von Voranzeigen des Versteigerungstages an Schuldner und Gläubiger (ohne Erwähnung der Folgen der Unterlassung) — anderer, untergeordneter Aenderungen nicht zu gedenken.

Die Vollziehungsverordnung enthält Vorschriften behufs schärferer Beaufsichtigung der betreffenden Bücher. Auffallend ist die Ueberbindung allfällig erforderlicher Aenderungen in den früher eingeführten Formularien an das Departement des Aeußern.

Da diese Revision nicht sowohl das Ganze des Schuldentriebs trifft, als vielmehr einzelne Theile desselben schärfer bestimmt, ohne den Gang zu compliciren, so kann dieselbe gewiß eine Besserung heißen, während im Uebrigen häufige Umgestaltungen in diesem Gebiete eher vom Uebel sind.

45 Verordnung (des Obergerichtes Zürich) betreffend diejenigen Modifikationen des Schuldbetreibungsgesetzes (§§. 40—46) vom 1. April 1851, welche in dem Rechtstrieb für Frauen- oder Kinder-Gut nothwendig werden. Vom 14. Februar. (Amtsbl. S. 92 f.)

Das neue privatrechtliche Gesetz von Zürich verbietet die Eröffnung des Auffalls gegen Ehemann oder Vater für Forderungen der Ehefrau oder Kinder (§§. 161 und 273), gestattet dagegen die Versilberung einzelner Vermögensstücke zu diesem Zwecke auf dem Wege der Versteigerung nach vorangegangener Betreibung und Warnung und unter Aufrechthaltung der Rechte jüngerer Gläubiger auf Auslösung der betriebenen Forderung, deren Durchführung ihnen Gefahr bringen könnte. Beachtenswerth ist, daß der Schuldner nach einmal eingeleiteter Versilberung eines Grundpfandes auch im Falle des Abstehens des Gläubigers seinerseits die Durchführung der Versteigerung verlangen kann, ebenso neben dem Gläubiger und

im Widerspruch mit ihm bei Unzulänglichkeit des Erlöses eine zweite und, beide im Einverständniß, eine dritte verlangen können. Die Zufertigung an den Meistbieter tritt aber erst nach Verzicht aller Pfandgläubiger auf Uebernahme des Gebots, bei Uebernahme aber erst nach Zahlung des treibenden Gläubigers durch den Uebernehmer ein. — Bei Betreibungen blos für Zinsen oder laufende Forderungen treten die gewöhnlichen Regeln ein, bei letztern und bei Betreibungen für solche Forderungen, die durch freiwillige Pfänder gedeckt sind, die Liegenschaftsversilberung erst im Fall von Mindererlös, unter Schonung der Rechte des Schuldners.

Kreisschreiben (des RR. von Aargau) an die Bezirks- 46
ämter zu Abstellung der Betreibungen gegen Vergeldstagte. Vom 18. Januar. (Gesetzesblatt II. n. 42.)

Anweisung an die Gemeindsammänner und Bezirksämter, gegen Vergeldstagte, so lange der Nachweis der Befriedigung ihrer im ersten Geldstage verlurstig gewordenen Gläubiger nicht geleistet wird, keine Betreibung oder Vollstreckung um Geldforderungen zu bewilligen und zu vollziehen, „indem das solchen Schuldnern neu angefallene Vermögen nach bestehenden Gesetzen zu allernächst zu Befriedigung der ersten verlurstigen Geldtagsgläubiger in nachgeldstagliche Liquidation zu ziehen ist.“ — Ein überaus weitgehender Grundsatz.

Weisung (des Obergerichtes Luzern) betreffend Ver- 47
sendung der Betreibungsgebote in andere Gemeinden. Vom 21. März. — (Amtsbl. S. 308.)

— daß und auf wessen Kosten zu frankiren sei.

Regierungsbeschluß (von Aargau) über Aufhebung 48
des bezirksamtlichen Visum für Pfandsteigerungs-Publikationen. Vom 23. Januar. (Gesetzesblatt II. n. 43.)

Diese Aufhebung liegt bereits in dem Betreibungsgesetz vom 14. Mai 1853, insofern es dieses Visum nicht vorschreibt. Das Visum war seiner Zeit (9. Mai 1842) zu Einführung mehrerer Gleichförmigkeit angeordnet worden.

Cirkularweisung (des Obergerichtes Luzern) betref- 49
fend die Abfassung der Kostennoten. Vom 27. October. (Amtsbl. 1088 f.)

— verlangt genauere Bezeichnung der einzelnen Leistungen, für welche Kosten, und der einzelnen Verwendungen, für welche Auslagen von den Gerichtskanzleien berechnet werden. Diese Kostennoten sollen jede einzelne im Sporteltarif vorgesehene Verrichtung, sofern sie in Rechnung kommt, speziell, oder wenn mehrere gleichartige zusammen kommen, mit Angabe der Zahl (Stunden, Protokollseiten u. s. w.) aufführen. — Wenn auf Großes, wie auf Kleines gesehen wird, eine gewiß sehr zweckmäßige Weisung.

50 Cirkularweisung (des Obergerichtes Thurgau) bereffend Modifikationen im Ueberschlags- und Concursverfahren. Vom 3. Februar. (Amtsbl. S. 111 f.)

Dieselbe berührt zunächst den gemeinsamen Publikationsmodus in beiderlei Verfahren, nemlich sowohl allgemeine Aufrufe als spezielle Anzeigen an die Betheiligten; daneben aber auch die Einrichtung der Schatzungsgantacten überhaupt, die Vertheilung der Concurseingaben in den Protokollen nach ihrem rechtlichen Rang, die Rechnungsführung der Notarien, die Publikation der Güterverzeichnisse, die Führung eines Concursmanuals durch den Bezirksgerichtspräsidenten, die Publikationsformulare für Concurse, Anweisungen und Ueberschlags-, Einhändigungs- oder Glückscheine.

51 Fallimentsordnung (des Kantons Uri). Vom 7. April, in Kraft seit 1. Juli. (besonders gedruckt.)

Uri erhielt vor drei Jahren eine Civilprozeßordnung. Das gegenwärtige Gesetz dient gewissermaßen zum Abschluß. Das alte Landbuch (Art. 82) und das neuere (Art. 161) hatte diesen Gegenstand kurz genug behandelt und es war allerdings Bedürfniß, die daran sich lehnende Uebung festzustellen. — Manches ist nun mit den allgemeinen Concursregeln übereinstimmend, was besonderer Erwähnung nicht bedarf. Als local ist zu berühren, daß die mit dem Auffall betraute Bezirksbehörde, die Fallimentskommission, eine abgesonderte Beamtung, weder Ausschuß des Gerichts noch des Bezirksamtes ist, aus Präsident, zwei Mitgliedern, einem Sekretariat und Abwart besteht und auf vier Jahre (auf Vorschlag des Aufsicht führenden Regierungsrathes durch den Landrath) ernannt ist; der Ruf selbst aber wird durch das Bezirksgericht erkannt und für Ausbruch sowohl als Streitsachen ist als forum der Bezirk bezeichnet, in dem der Schuldner zur Zeit seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Vom Gericht geht die Anzeige des Rufes an die Liquidationskommission, und auf Weisung ihres Präsidenten die Aufforderung an die Gemeindebeamtungen zu Vornahme der Inventur. — In besonders dringenden Fällen soll der Gerichtspräsident aber auch vor Erlaß des Gerichtsspruchs die Inventarisirung durch die ordentliche Vermittlung vornehmen lassen. — Die Bekanntmachung des Falliments geschieht nur durch das Amtsblatt und bei weitergehendem Verkehr etwa durch öffentliche Blätter, aber nicht durch Specialmissiven. — Präclusivtermin ist zwanzig Tage, von der Fallimentskommission nach Bedürfniß zu erweitern. — Vierzehn Tage nachher veranstaltet die Kommission den Zusammentritt aller Betheiligten (Creditoren), erstattet durch ihren Präsidenten über die Ergebnisse der Eingaben Bericht, vernimmt einfolgende Regreßvorbehalte, Rechtsverwahrungen und Accommodementsvorschläge, und wenn solche nicht zu Stande kommen, übernimmt die Kommission die

Liquidation. — Dieselbe findet bei den verpfändeten Liegenschaften in dem in der Ostschweiz ziemlich allgemein üblichen Zugsverfahren statt, es sei denn, daß unversicherte Gläubiger hoffen, Einiges über die Pfandlast hinaus zu erlösen, in welchem Fall die Versteigerung eintritt. *) Täuscht diese Hoffnung, so darf kein Verkauf, sondern nur Heimschlag an die Pfandgläubiger erfolgen (das Gleiche gilt bei Mobilpfändern). Die Bedenkzeit für diese Pfandcreditoren dauert vier bis acht Tage. — Hinsichtlich des Schicksals der Pfandrechte wird unterschieden zwischen den Altgülten, (Capitalinstrumenten, bei welchen mit der Unzulänglichkeit des Unterpfandes auch die Capitalforderung selbst verloren geht), die sofort zu vernichten sind, und denjenigen Handschriften, Obligationen und Pfandscheinen, für welche nur auf das Unterpfand verzichtet wird (nicht auf das gesamte Forderungsrecht, vgl. Lb. 138, 2). — Eigenthümlich erscheint das Recht desjenigen Pfandgläubigers, dem zur Deckung seines Forderungsrechts außer Massaliegenschaften noch Güter Dritter verpfändet sind. Solche Dritte haben die Wahl zwischen Ziehen oder Fliehen, wie die Geschreiten des Zürcher-Rechtes und es scheint daher, als würde das Drittgut als ein Complex mit dem Massagut angesehen. Beim Fliehen muß aber der Geschreite vorerst alle verfallene Zinsen des Capitals, welches er ab seinem Gute zu entheben verpflichtet war, bezahlen und auch den laufenden Zins „beguten", sofern er den Blumen desselben Jahres abgezogen oder benützt hat. — Die Vertheilung der Masse geschieht bei Vorhandensein von Baarschaft auch terminweise an Vorzugsberechtigte. — Die Rangordnung: 1. Falliments- und Liquidationskosten; 2. Pfänder und Sequester, älter als 14 Tage vor Ausbruch; 3. Todtenkosten, Arzt- Medicin- und Pflegeforderungen des letzten Jahres; 4. laufender Lidlohn; 5. Frauengut; 6. allgemeine Verschreibungen; 7. Taglohn auf zehn Tage rückwärts; 8. laufende Forderungen. — Hinsichtlich der Pfänder und Sequester gilt das Prinzip, daß der Erstwachende Vorrecht hat in solcher Ausdehnung, daß der Gläubiger, welcher für seine richtige Forderung auf gehörige Weise Pfand gefordert, aber keines erhalten hat, sobald der Schuldner solches hätte geben können, nicht nur vor unversicherten Forderungen den Vorrang hat, sondern selbst vor denjenigen, welche nach seiner Pfandforderung wirklich Pfand erhielten. — Ausländer sind den Inländern bei Concordaten oder Reciprocität gleichgestellt — Dem, wie es scheint, auch in Uri gangbaren Rechtsaberglauben, daß mit dem Falliment der Schuldner aller Schuldpflicht quitt sei, tritt das Gesetz mit dem Satz entgegen, daß (außer den auf Liegenschaften verlorenen Altgülten) alle

*) Vgl. Gesetzgebung 1853. n. 87.

Forderungsrechte sich nach Schluß der Liquidation durch Sequester Zahlung verschaffen können. Wie es jedoch scheint, können dieß Einzelcreditoren, sofern es sich nicht um Guthaben handelt, die älter sind, als der Concursausbruch, für sich allein erlangen, ohne Concurrenz der Mitcreditoren, so daß auch hier der Erstwachende Vorrecht erhält. — Die Rehabilitation soll nur gegen gerichtlich bescheinigte Vollbezahlung sämmtlicher Gläubiger oder bei Uebereinkunft mit denselben erfolgen; bis dahin ist der Schuldner ehr- und wehrlos und überdieß ein Jahr lang, falls Kaufmann, unfähig zu Wiedereröffnung eines Handelsgeschäftes, es sei denn sein Unglück von ihm nach Ansicht der Fallimentsbehörde nicht verschuldet. —

Das Gesetz gestattet neben dem Falliment auch noch unter dem Namen beneficium inventarii, falls die Creditoren den Schuldenruf nicht verlangen, die Güterabtretung, als wodurch die Ehre des Schuldners aufrecht bleibt, wo nicht besondere Unredlichkeiten ans Licht treten. — Gleichmäßig wird diese Rechtswohlthat außer den gemeinrechtlichen Voraussetzungen gestattet: 1. einem Curator zu Vereinigung seines Curandenvermögens; 2. einem Grundeigenthümer zu Vereinigung der auf einem Grundstück haftenden Lasten. Es wäre wohl der Mühe werth, das Verfahren, das bei so ganz verschiedenen Zwecken doch gewiß ein mehrfaches sein wird, im Gesetz etwas genauer fixirt zu finden.

Schließlich wird auch noch der Gutsaufwurf regulirt, eine Art Heimschlag des Liegenschaftspfandes an die Pfandgläubiger durch den Schuldner. Derselbe ist bei Gebäuden auf Martini und bei andern Grundstücken auf 15. März bei dem Bezirksgericht nach erfolgtem Ausweis über Bezahlung aller verfallenen Zinse und nach Bescheinigung bisheriger gehöriger Behandlung dieser Pfandstücke vorzunehmen. Folge dieser Erklärung ist Präclusivaufforderung an die Pfandcreditoren zu Meldung ihrer betreffenden Ansprüche behufs Einleitung des Zugverfahrens.

52 Gesetz (von Bern) über einige Abänderungen des Güterabtretungsverfahrens. Vom 25. April. (Gesetze und Decrete S. 41 f. Tagbl. des großen Raths 1853. S. 458 f. 514. 1854. S. 31 f. 124 f.)

Dieses Gesetz hat das Eigenthümliche, daß es, obwohl zunächst in die Verwicklungen des bernischen Gantrechts eingreifend, nicht Juristenrecht, sondern Volksrecht enthält. Es hat der Grund in vielseitig ausgesprochenen Wünschen des Volks und ist gegen die Milde gerichtet, der sich der Zahlungsunfähige bei der Gesetzgebung von 1850 zu erfreuen hatte. Dieses letztere hatte dem Concursverfahren (Geldstag, in Bern „Geltstag") die freiwillige Güterabtretung an die Seite gestellt und dem Schuldner in diesem Falle die Ehrenrechte vorbehalten, sobald er neben gutem Leumden nach-

weise, einen Viertheil der Schulden befriedigt zu haben, und zwar nicht den Viertheil sämmtlicher einzelner Forderungen, sondern einen Viertheil überhaupt, vielleicht in einer einzigen Forderung bestehend. Das vorliegende Gesetz hebt die freiwillige Güterabtretung und ebenso diese leichte Rehabilitation auf, setzt wieder den Geldstag in seine alten Rechte ein und verlangt zur Rehabilitation die Vollbezahlung aller Schulden oder wenigstens die Erklärung derselben durch die Creditoren. Die bisherige längste Wartefrist, die der Richter (Gerichtspräsident) dem bedrängten Schuldner bis auf 120 Tage hinaus gewähren konnte, wird auf die Hälfte zurückgeführt. Ganz aufgehoben ist diese Frist für den Fall, da der Geldstager nachträglich Vermögen erwarb und Beschlag auf dasselbe von Gläubigern begehrt wird. Die Fassung ist hier ziemlich scharf und trifft nicht nur Erbschaftsanfall, sondern möglicherweise auch Alles, was der Geldstager durch seinen Fleiß erwirbt. Andeutung einer wenn auch leichten Grenze hätte der Aufgabe des Gesetzes gewiß entsprochen. — Für das Liquidationsverfahren ist bei denjenigen Gütern, welche nach dem bisherigen Gesetz einer Mehrzahl von Gläubigern zu Miteigenthum anfiel, die Verfügung getroffen, daß jeder dieser pfandberechtigten Miteigenthümer auf Lösung dieses Verhältnisses antragen kann und, falls sich die verschiedenen Theilgenossen über die Liquidationsbedingungen nicht einigen können, die Amtsschreiberei diese nach Lage der Dinge entwerfe. — Endlich ist als eine gewiß sehr zweckmäßige Bestimmung des Gesetzes hervorzuheben das Verbot der Rücklieferung des Weiberguts in die Hände des rehabilitirten Ehegatten. Die Rehabilitation ändert an der einmal eingetretenen Gütertrennung nichts mehr.

Kreisschreiben (des Kl. Rathes von St. Gallen) betreffend den Bezug von Sporteln in Concurssachen. Vom 13. October. (Gesetzsammlung XII. 439 f.) 53

— gerichtet gegen eine Anzahl von Mißbräuchen und Mißverständnissen, welche an den Tarif vom 20. Mai 1852 sich anschlossen und dem kleinen Rathe bei Prüfung der von der Concurskommission eingereichten Kostennoten bemerkbar wurden — übermäßige Erstreckung des Begriffs von „Abschriften", besondere Berechnung von Gebühren für Einzelleistungen, die entweder nicht zu bezahlen sind (Concepte, Citationen innerhalb des Bezirkes) oder unter andern Namen ihre Bezahlung finden oder wenigstens nicht der Masse aufzurechnen sind. (Vgl. noch Gesetzg. 1853, n. 88.)

Weisung (des Obergerichtes Zürich) betreffend die Geltendmachung von Forderungen aus Strafurtheilen außerkantonaler Gerichte gegen Einwohner des hiesigen 54

Kantons. Vom 30. December. (Schauberg Zeitschrift. Neue Folge. Bd. I. S. 49 f.)

— wodurch die Vollziehung von außerkantonalen Polizeiurtheilen für die kantonalen Gerichte an die regierungsräthliche Genehmigung geknüpft wird. Die Motivirung zieht in Betracht, daß die Strafgewalt des Staates ein Ausfluß der Landeshoheit ist, demnach Straferkenntnisse, welche von fremden Behörden über Einwohner des eigenen Landes ausgefällt werden, in diesem selbst nicht ohne Weiteres zur Vollziehung gelangen, sondern erst wenn von derjenigen Behörde, welche die Wahrung der Hoheitsrechte des Staates übertragen ist, die Vollziehung gestattet wird; daß dieses Verfahren gleichfalls zu beobachten ist, auch wenn es sich nur um die Einforderung von Geldbußenund Gerichtskosten, welche durch das Urtheil einer fremden Behörde ausgesprochen worden sind, gegen einen Einwohner des hiesigen Kantons handelt. — Letztere Erstreckung scheint wohl das Gebiet der vollziehenden Behörde etwas weit auszudehnen, obwohl dabei zu berücksichtigen ist, daß in Zürich, wie in den meisten andern Kantonen das Executionsverfahren, so weit es im Rechtstrieb zu suchen ist, in den Händen der Administration liegt und daher diese ihr Recht, zu fragen, worauf hin sie exequire, eher ansprechen kann, als in Gebieten, wo diese Aufgabe ausschließlich den Gerichtsbehörden überlassen ist.

55 Regierungsbeschluß (von Aargau) betreffend die Betheiligung der vollziehenden Behörden bei gerichtlichen Rogatorialvorladungen und Zustellungen im In- und Auslande. Vom 3. März. (Gesetzesblatt II. 48.)

Diese Betheiligung wird nur für den Fall anerkannt, wenn eine Insinuation ins Ausland auf diplomatischem Wege nachzusuchen ist, oder wenn die Vorladungsbegehren von Friedensrichtern des Kantons gegen eine auswärtswohnende Parthei durch den Bezirksamtmann zu vermitteln sind. In allen übrigen Fällen haben die Bezirksämter alle Mittheilungen an denjenigen Richter zu weisen, dem die betheiligte Parthei unterworfen ist.

C. Strafrecht.

56 Polizeigesetz (des Kantons Graubünden). Vom 28. November, in Kraft mit 1. März 1855. (Verhandlungen des großen Rathes 1854. S. 48, 174—184.)

Dieses Gesetz bildet die Ergänzung und den Ersatz mancher (nun theilweise dadurch aufgehobenen) Localrechte und speziellen Verordnungen im niedern Polizeifache und den Abschluß des Strafgesetzbuchs von 1851. Namentlich in letzterer Beziehung berührt

es das Gebiet dieser vorliegenden Uebersicht. Mit einem sehr richtigen Gefühl sind aber die Grenzen zwischen diesem und demjenigen der Localpolizei nicht sehr scharf gezogen, weil in den Anfängen des Strafbaren die Verwandtschaft der beiderlei Gebiete sehr ausgedehnt ist, weßhalb auch der Wissenschaft bis jetzt nie gelungen ist, über diese Anfänge folgerichtige Sätze aufzustellen.

Auffallend an diesem Gesetze sind ziemlich lose Begriffsbestimmungen (manche lehnen sich natürlich einfach an das Strafgesetz), durchgängig niedrige Maxima und Weglassung aller Minima. Die Maxima sind in der Berathung noch herunter gesetzt, wenige nur erhöht. Die Strafrechtsweisheit wird, so glauben wir, darauf gedrängt werden, das Gebiet des Strafbaren immer mehr zu verengern, innerhalb dieser Grenzen aber immer einschneidender aufzutreten. Von diesem Gang ist das vorliegende Gesetz eines der allmälig hervortretenden Vorzeichen.

Als Strafarten sind nur erwähnt: Gefängniß, Geldstrafe (jene auch facultativ als Verwandlung dieser), Verweisung und (bei fortgesetzter Liederlichkeit) Versetzung in eine Besserungsanstalt. Die Gefängnißdauer geht nirgends über zwei Monate, die Geldstrafe nicht über 200 Fr., die Verweisung ist irgendwo (unhaltbar) lebenslänglich, sonst höchstens auf zehn Jahre gedroht, die Einweisung in das Besserungshaus auf unbestimmte Zeit. — Die Polizeistrafe entehrt nie, betroffen werden nur Solche, die das 14. Jahr vollendet haben. Der Versuch bleibt (außer bei Diebstal, Unterschlagung, Betrug, Wucher, Anwerbung für auswärtigen Kriegsdienst) straflos, bei abgelegtem falschem Zeugniß, wenn es vor irgend einem Erfolg widerrufen wird, kann jedoch Geldbuße eintreten. — Verjährung tritt in zwei Jahren ohne Klage und Untersuchung oder Urtheil ein. — Merkwürdig ist die Regel, daß in Fällen, in denen Zweifel obwaltet, ob eine strafbare Handlung oder Unterlassung criminell oder polizeilich zu beurtheilen sei, letztere Strafe einzutreten habe — eine Bestimmung, deren Tragweite in dieser losen Fassung sehr weit geht.

Die gerügten Fälle sind Scheltungen und Widersetzlichkeiten gegen Behörden und Beamten, Abreißen von Mandaten, Falschwerbung (nur bei nicht capitulirten Kriegsdiensten angenommen), Verweisungsbruch, Fälschung und Gebrauch von gefälschten Polizeischriften, falsches Zeugniß ohne und mit Eid, Gottesdienststörung, Belustigungen an hohen Festen, Verwahrlosung von Eltern an Kindern und umgekehrt, Schul- und Kinderlehrversäumniß, fortgesetzte Liederlichkeit, Aergerniß durch Thierquälerei, Lotterien (nicht bewilligte) und Collectiren dafür, einfache Unzucht, Concubinat, Verheimlichung der Niederkunft, öffentliche Buhlerei, Verlassen nach Entführung oder Verführung, Unsittlichkeit überhaupt, fahrlässige Gesundheitsverletzung oder Tödtung, Raufen, gefährliche Drohung,

Heimsuche, Mißhandlungen unter Gatten, fortgesetzte unter Familiengliedern, von Lehr- und Dienstherren an ihren Lehrlingen, Uebertretungen der Sanitätsordnung durch Medicinalpersonen, Arztpfuscherei und andere Gesundheitsgefährdungen, „deren Gefährlichkeit vom Thäter leicht vorausgesehen werden konnte", Diebstal und Unterschlagung, Betrug und böswillige Beschädigung unter Fr. 20, Veruntreuung unter Fr. 40, Verhehlung gefundener Sachen unter Fr. 60, fahrlässige Aneignung von Sachen, die als fremdes Eigenthum vermuthet werden sollten, Verheimlichnng von Vieh und Waare gegenüber amtlicher Untersuchung, fahrlässige Brandstiftung, sonstige Eigenthumsbeschädigung durch Fahrlässigkeit, Selbsthülfe und Pfändung, Verläumdungen und Ehrenkränkungen. Hervorgehoben ist unter Letztern der Vorwurf der Verwandtschaft mit einem Verbrecher.

Für das Verfahren wegen Injurien ist der Civilweg festgehalten, außer wo oberste Landesbehörden oder auch untere Behörden und Beamte mit Bezug auf ihre Amtshandlungen beschimpft oder verläumdet werden, in welchen Fällen auf Anzeige hin der Amtsstatthalter verfahren wird. Die Gerichtsbarkeit steht den Kreisgerichten zu, nicht, wie der Entwurf vorschlug, blos Ausschüssen derselben. Derselbe war bei Polizeivergehen von der Annahme ausgegangen, ein möglichst kurzes, wohlfeiles und wenig Aufsehen erregendes Verfahren sei bei leicht versammelten Ausschüssen eher möglich und überdieß auch grundsätzlich richtiger, da die Kreisgerichte bekanntlich in Strafsachen die höchste Strafart aussprechen können, so daß nun die verschiedenartigsten Fälle in eine Aufgabe zusammengedrängt sind, was die Sorgfalt für die größern Angelegenheiten nicht gerade fördert. Die Vertheidiger des nachher wirklich durchgesetzten Grundsatzes führten für denselben immer wieder die Volksanschauung an, die an demokratischer Empfindlichkeit leide und einem dürftig besetzten Ausschuß Ehre und Freiheit eines Bürgers nicht anvertrauen würde.

57 *Arrêté législatif (du grand cons. de Genève) rélativement à l'abrogation de l'art. 102 du code pénal ainsi que de la loi de 1635 confirmée dans le titre V. du livre 2 du code de 1791 et maintenue par la constitution de 1814. Du 28 Juin.* — (Avis officiels in f. d'avis n. 84 et mémorial du gr. cons. pp. 1038 s. 1060 s. 1114 s.)

Der in Genf geltende Code pénal français Art. 102 erklärt des Todes schuldig Solche, welche öffentlich und unmittelbar zur Auflehnung gegen die Regierung mitgewirkt haben. Bei Ausbleiben jedes Erfolges mag auch Verbannung eintreten. Das Gesetz vom 30. Oct. 1635 hatte Annahme von Geschenken auswärtiger Mächte und jeglichen schriftlichen Staatsverkehr mit Solchen den Bürgern untersagt, bei Strafe an Leib und Gut und im sog. Code Genevois

von 1791 (l. II. t. V.), sowie in der Verfassung von 1814 (tit. XI. n. 8) war dieser Grundsatz festgehalten. Die letztabgetretene Regierung hatte, während sie an der Gewalt war, seine Ersetzung durch eine viel mildere Strafbestimmung vorgeschlagen, fühlend, daß der Artikel, wie er jetzt vorliegt, nicht ausführbar wäre; jetzt da ihre Anhänger nur noch die regierten sind, schlugen sie, ganz folgerichtig, einfache Aufhebung vor und drangen damit durch.

Loi (de Neuchâtel) conc. la suppression de la loi sur la presse. Du 23 Février. (f. off. n. 10.) 58

Das Preßgesetz von Neuenburg war bekanntlich unter dem Schutze des Hrn. von Pfuel erlassen. Die ächten (also auch die königlichen) Neuenburger alten Schlages fanden die Bestimmungen desselben immer zu scharf, da im Allgemeinen die strafrechtliche Praxis des Landes (ein Gesetz hatte Neuenburg nicht) ziemlich gelind war. Es war ein Gelegenheitsgesetz gewesen, nie sehr in Anwendung gekommen und konnte, da die Revision der Preßgesetze durch den Bundesrath bevorstand, leicht compromittiren. Daher die unbedingte Aufhebung, einstweilen und zwar so lange, als die gegenwärtige Besetzung der Gerichte fortdauert, ohne Ersatz.

Gesetz (von Schwyz) über den Wucher. Vom 23. Dec. 1853, von den Kreisgemeinden aber erst angenommen am 28. Mai 1854. (Amtsbl. S. 173 f.) 59

Der Kanton Schwyz war früher (vielleicht mit Unrecht) für den Wucher, den seine Reichen trieben, berüchtigt. Durch die Verordnung vom 17. Juli 1851 über das Verfahren bei amtlichen Güterschatzungen (Gesetzgebung 1851 n. 25) ist dem großen Capital der Eintritt in das Land geöffnet und durch das vorliegende Gesetz wird nun der Druck, den das kleine Capital noch üben konnte, gehoben und so der gute Wille zu Hebung der alten Last amtshalber mitzuwirken bezeugt.

Das Gesetz ist demjenigen von Zürich vom 17. Dec. 1839 nachgebildet und gewährt mit diesem für den gewöhnlicheu bürgerlichen Verkehr 5 vom Hundert p. a., für den kaufmännischen 6, bei neuzuerrichtenden Grundversicherungen oder andern Forderungen ist aber der Gläubiger befugt, für den zweiten (verfallenen, unbezahlten?) Zins 5¼, für den dritten 5½ vertragsgemäß festzusetzen und, sofern er die Schatzung (Pfändung) vornehmen muß, 6 vom Hundert zu beziehen. — Die Bestimmung von Zürich daß die Zinse nicht zum Capital geschlagen und mit diesem vertragsgemäß weiter verzinset werden sollen, ist nicht aufgenommen worden. Dagegen ist Mehranschlag von Werthgegenständen, welche an Darlehens Statt gegeben, resp. für welche der Kaufpreis creditirt ist, als strafbar erklärt. Wie wird aber hinterher der wahre Werth ermit-

telt? (An Darleihens statt übertragene) Forderungen an Falliten werden als durchaus werthlos berechnet. —

Die Zurückhaltung des Zürchergesetzes in der Bestrafung des Rückfalls, bei welchem die Buße bis auf die Hälfte des Capitals erhöht werden kann, beobachtet Schwyz nicht, sondern läßt in jedem Rückfall die Buße sich verdoppeln und erhöht die Gefängnißstrafe auf ein Jahr.

Die ganze Frage über die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Wucherverbote ist bei Anlaß des graubündnerischen Polizeigesetzes mit den alten Argumenten für und wider erneuert worden. (Graub. Großrathsverhandlungen von 1854 S. 178 f.) So viel muß, auch wer Wuchergesetze will, anerkennen, daß die Strafstatistik ihre Anwendung selten verzeichnet. Sie dienen also zunächst mehr präventiv.

60 Kreisschreiben (des kl. Rathes von St. Gallen) an sämmtliche Bezirksgerichte, das Kantonsgericht und an die Cassationsbehörde betreffend die Bestrafung der Falschwerbung. Vom 14. August. (Gesetzsammlung XII. S. 317 f.)

Weisung an die Gerichte, daß künftig bei Bestrafung der Falschwerbung nur die Bundesgesetzgebung (§. 65 Bundesstrafrecht vom 4. Hornung 1853 und §. 98 der Strafrechtspflege der eidg. Truppen vom 27. Aug. 1851) gelte und das Kantonalgesetz vom 7. Februar 1833 seine Kraft verloren habe. *)

61 *Loi (de Neuchâtel) concernant l'abolition de la peine de mort. Du 8 Juin.* (f. off. n. 24. bulletin officiel etc. p. 370 f.)

Die Redner derjenigen, welche die Todesstrafe aufrecht halten wollten (22 Stimmen), waren einig darüber, sie nur auf Mord folgen zu lassen. Die Bedeutendsten stützten ihren Satz auf die göttliche Ordnung, daß wer Menschenblut vergieße, dessen Blut wieder vergossen werden solle. Wohl nicht oft ist in größern Versammlungen von Vertheidigern und Gegnern diese Seite der Sache mit so viel Aufrichtigkeit und Ernst behandelt worden. In Neuenburg, wo die Bevölkerung so vorwiegend eine eingewanderte ist, hat die Frage noch eine Seite, wie anderswo nicht in dem Maße. Das Territorialprincip der Strafrechtsgesetzgebung wirkt auf Personen, die bei Erörterung der Frage gar nicht bsurtheilt werden können. —

---

*) Aber der art. 98 soll ja, nach der Behauptung des Bundesrathes gegenüber den Behörden von Baselstadt, bis an litt. a. aufgehoben sein, wenn schon die nationalräthliche Commission sich mit dessen „pflichtschuldiger Handhabung" durch die Gerichte beruhigt. (Bericht über den bundesräthlichen Amtsbericht von 1854. Bundesblatt 1855. Nr. 31.)

Dagegen ward dann unter den allgemeinen Gründen namentlich die auch sonst einleuchtende Nothwendigkeit geltend gemacht, auf Seite der Gefängnisse besser zu sorgen. (L'abolition de la peine de mort c'est la création d'un pénitencier modèle.) 49 Stimmen erhoben sich für Aufhebung. Im Kanton Waadt, wo die Frage acht Tage früher besprochen ward, hielten 90 Stimmen gegen 58 die Strafe aufrecht. Die Discussion ging dort viel weniger in die Tiefe, dagegen war die Auseinandersetzung des staatsräthlichen Gutachtens sehr gut. (Bulletin des séances p. 211 s.)

Gesetz (von Baselland) über einige Abänderungen resp. Zusätze zum Criminal-, correctionellen und Polizeistrafgesetze. Vom 24. Januar. (Abl. I. S. 66 f.) 62

Baselland hat bis jetzt das seither in Baselstadt aufgehobene alte Criminalgesetz von Basel (1821) beibehalten und durch allgemeine Milderungsbestimmungen ihm den Stachel genommen, was aber etwa an Strafen als zu hart auffallen mochte, auf dem Wege der Begnadigung vollends ausgeglichen. Einen Schritt weiter auf diesem Wege thut es mit gegenwärtigem Gesetze, welches überdieß den Eindruck hinterläßt, als ob es etwas fiscalischer Natur sei. Der Criminalrichter kann danach in der Freiheitsstrafe bis auf 1/6 des Minimum hinunter gehen und überdieß dieser Strafe noch eine Geldbuße von Fr. 100 bis 5000 beifügen (das Criminalgesetz von Basel kennt keine Geldstrafen). In correctionellen Fällen kann der Richter statt Haft oder in Verbindung mit ihr Geldbuße von Fr 10 bis 1000 und das Präsidentenverhör von Fr. 3 bis Fr. 100 verhängen, jeweilen unter Vorausbezeichnung der Ersatzhaft barkirt, falls die Geldstrafe binnen der gesetzten Frist ausbliebe (von 24 St. für 3 bis 5 Fr.). — Der Einzug dieser Bußen ist der Polizei übertragen und die Ablieferung geschieht vierteljährlich an die Staatskasse.

Die bisherigen durch Gesetz vom 29. October 1838 eingeführten mäßigen Beschränkungen des bestehenden Criminalrechts sind durch dieses Gesetz weit überholt.

Gesetz (von Aargau) über die Rehabilitation peinlich Verurtheilter. Vom 15. März. (Gesetzesblatt II. n. 51.) 63

Aargau hatte unsers Wissens bisher in seiner Gesetzgebung keine Regeln über die Wiedereinsetzung peinlich Verurtheilter in die politische und bürgerliche Rechtsfähigkeit, sondern schon die vorige Verfassung rief nur einem solchen Gesetz. Die Bedingungen, unter welchen der große Rath auch hinfort dieses Recht nach vorheriger Begutachtung des Gesuchs vom Regierungsrath ausübt, sind a. Umfluß von drei Jahren nach der Strafüberstehung oder Begnadigung; b. Beweise der Besserung durch die seitherige Auf-

führung und c. daher Mangel irgendwelcher seitheriger sonstiger peinlicher Beurtheilung. Weist der große Rath das Gesuch ab, so kann der Bittsteller ein neues vor Ablauf von zwei Jahren nicht einreichen.

64 Nachtragsgesetz (von Thurgau) über das Geschwornengericht. Vom 28. November. (Abl. 675 f.)

Die Bestimmungen betreffen sowohl die Organisation als den Prozeß. Hinsichtlich des Letztern ist der Grundsatz, der in das Bundesgesetz sollte eingeschoben werden, aber zurückgewiesen wurde, hier aufgenommen, wonach für Geständnisse des Angeschuldigten nur ausnahmsweise ein Wahrspruch verlangt wird, in der Regel aber nur das Geständniß sorgfältig erhoben und dann nur noch über Strafmaß, Schadenersatz und Kostenpunkt verhandelt wird. Das Geständniß wird nur nach Vorlesung der Anklageschrift auf deutliche Anerkennung derselben angenommen. — Hinsichtlich der Organisation werden einige weitere Fälle den Geschwornen zugewiesen, nämlich Wucher (in den Grenzen wie der Diebstahl), falsches Zeugniß vor Geschwornen und alle Fälle, in denen das correctionelle Gericht sich für incompetent erklärt hat, wobei ungewiß bleibt, ob dieser Spruch unbedingte Geltung hat oder eines übereinstimmenden Beschlusses der Anklagekammer im Sinne von §. 77 des Hauptgesetzes bedarf. Ferner wird erklärt, daß die Summengrenze bei Betrug und Fälschung sich nicht auf den erlangten, sondern auch auf den beabsichtigten Betrug bezieht. — Bezüglich der Besetzung des Gerichtes ist neu angeordnet, daß die Geschwornen der letzten Sitzungsperiode nicht auf die nächste Liste zu setzen sind und auch überhaupt nicht, was sich doch wohl von selbst verstehen sollte, solche Angestellte im Strafhaus, welche darin sich aufhalten, weil sie wegen eines gemeinen Verbrechens gerichtlich verurtheilt sind.

D. Strafverfahren.

65 Gesetz (von Baselstadt) über Abänderung der §§. 185, 210, 214 des Criminalgesetzbuches (von 1821), betreffend Beeidigung von Beschädigten, Zeugen und Sachverständigen. Vom 1. Mai. (Gesetzsammlung XIII. 429 f.)

Ein überflüssiges Gesetz, insofern es Bestimmungen aufstellt, die durch Uebung schon lange Geltung erhalten haben, nämlich an der Stelle der durch das Gesetz geforderten Eide von Partheien, Zeugen und Sachverständigen Handgelübde treten zu lassen, wie bei der in Basel durchgängigen Scheu vor Eiden erforderlich war. Warum in einzelnen Fällen die Gerichte ungeachtet dieser Uebungsregel nicht vollkommen frei hätten sein sollen, auf den Wortlaut des Gesetzes zurückzukommen, ist nicht einzusehen.

Verordnung (des RR. von Zug) über Vollziehung 66
von Strafurtheilen. Vom 13. Juli. (R. Gesetzsammlung II. S. 571 f.)

Bezieht sich auf körperliche Züchtigung, Hinrichtung und das Eintreiben der Geldstrafen.

Erstere erfolgt entweder in verschlossenem Raum und dann durch den Polizeidiener — oder öffentlich und dann durch einen vom RRath auf zwei Jahre ernannten besondern Executor. Die öffentlichen Züchtigungen zerfallen in einfache, oder mit Ausstellung auf die Schandbank verbundene, oder sie bestehen in Pranger mit Staupenschlag, Ausstäupung in drei Abstufungen, überdieß Brandmarkung. — Die Hinrichtung erfolgt am Tage nach Uebergang des Urtheils in Rechtskraft, auf nochmalige öffentliche Vorlesung des Urtheils vor dem Rathhause. — Den Einzug der Geldbußen und der Untersuchungs- und Prozeßkosten besorgt der Landschreiber auf Vorlage der Strafurtheile durch den Gerichtschreiber. — Nöthiger, als diese Verordnung, wäre wohl eine Verbesserung der Verhaftorte dieses Kantons. Es ist kein gutes Zeichen, daß sich gegenwärtig die Strafjustiz so eifrig auf die körperlichen Züchtigungen zurückwirft. Wohl mag dieses Strafmittel sich je nach der Landesart und nach der Art des Verbrechens begründen lassen, aber in dem Umfange nimmermehr, wie es gegenwärtig wieder angestrebt wird.

Gesetz (von Zürich) betreffend die Strafanstalt. 67
Vom 20 April. (Abl. S. 210.)

Der seit der innern Reorganisation im Jahr 1852 eingeführte Zustand wird hier festgestellt. Die Unterordnung der Verwaltung unter einen Direktor, die Abtrennung der Oeconomie davon sind die Hauptergebnisse des Gesetzes. Sehr weislich sind die Bestimmungen über die Aufsicht ganz im Allgemeinen gehalten, um der Oberleitung freien Spielraum zu gewähren. Das Gesetz gibt der Aufsichtscommission in disciplinarischee Hinsicht eine Befugniß zur Haft bis auf 20 Tage, dem Präsidenten derselben bis auf zehn Tage und dem Direktor bis auf fünf mit entsprechender Versetzung auf schmale Kost. —

Der klägliche Zustand dieses Gefängnisses, worin Sträflinge, Polizeiverhaftete und Inquisiten beisammen wohnen, gefangene Männer die Hauswäsche auch des weiblichen Leinenzeuges besorgen, weil das Waschhaus in ihrem Gebiet liegt, die Einzelzellen mit mehreren Betten versehen sind, weil die Räumlichkeiten, für 200 Personen geeignet, 400 aufnehmen muß, ist durch die aufrichtige Beschreibung ihres jetzigen Direktors, Hrn. Widmer, so anschaulich geschildert*), daß Jedermann einleuchten wird, eine Umgestal-

*) Zur Reform der Strafanstalt in Zürich. Ein Beitrag von C. Widmer, Direktor derselben. Zürich 1855.

tung dieses Hauses sei schreiende Nothwendigkeit geworden. Möchte jeder Kanton für seine Strafhäuser einen so herzvollen, treuen Maler finden, um endlich die Schmach zum Bewußtsein zu bringen, welche noch immer die meisten Kantone verdienen, die für Eisenbahnen kein Anleihen scheuen, aber lieber der Justiz mit Fäusten ins Gesicht schlagen, wie bei den Luzernerbegnadigungen geschehen ist, als ihre Zuchthäuser von Schaffhausen bis Sitten, von Solothurn bis Zug endlich in ordentlichen Stand zu setzen.

68 Gesetz (von Baselstadt) über Versorgung in Arbeits- und Besserungsanstalten. Vom 7. Februar (Gesetzsammlung XIII. S. 424 f.)

Seit Langem bestand in Basel die Uebung, Taugenichtse, die ohne Begehung einmaliger Straffälle ihr ganzes Leben zu einem fortgesetzten Verbrechen erniedrigten, in die Strafanstalt durch Regierungsbeschluß einzusperren. Wie in vielen andern Dingen, verfuhr hiebei die Regierung ohne gesetzliche Vollmacht, allein im Bewußtsein guten Rechts und heiliger Pflicht, immerhin nur in den äußersten Fällen und mit großer Mäßigung. — Die öffentliche Ansicht unterstützte dieses Verfahren, indem seit mehreren Jahrzehnten bedeutende Legate ein Vermögen zusammenbrachten, aus welchem eine Zwangsarbeitsanstalt gestiftet werden sollte. Die gemeinnützige Gesellschaft, welche dieses Gut verwaltet, hatte auch bereits Einrichtungen getroffen, um auf einem großen Bauerngute von Baselland die Anstalt zu errichten, als die Regierung von Baselstadt, aus zureichenden finanziellen Gründen, diesen Plan verwarf. Sie schlug aber bei diesem Anlaß dem großen Rathe das vorliegende Gesetz vor, welches ihr bisheriges Verfahren sanctioniren sollte und bezeichnete aus den Kategorieen, die sie als reif für administrative Zucht ansah, Solche, die a. „wegen Müssiggangs, Arbeitsscheu, herumziehender Lebensweise und zudringlicher Bettelei entweder ihrer Familie oder öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten für sich oder die Ihrigen zur Last fallen oder die Privatwohlthätigkeit auf ungebührliche Art in Anspruch nehmen oder auch bei Arbeit und Erwerb sich der Vorsorge für die Ihrigen auf gleichgültige oder böswillige Art entziehen; b. die durch Liederlichkeit, schlechte Aufführung, namentlich auch durch Trunksucht oder unsittliches, störrisches Betragen öffentliches Aergerniß geben, für Einhaltung von Ordnung und Zucht und für die öffentliche Sicherheit weder durch sich selbst noch durch ihre Familie Gewähr leisten können und nur auf dem Wege des Zwanges zu einer geregelten Lebensweise anzuhalten sind; c. wegen Mangels an Urtheilskraft oder Unmündigkeit für begangene Verbrechen oder Vergehen nicht gestraft, aber auch häuslicher Zucht nicht anvertraut werden können.“ — Solche Personen können durch Rathsbeschluß in die Straf-

anstalt Basel oder in eine Zwangsarbeitsanstalt (gewöhnlich Kalchrain) eingewiesen werden; auf die Dauer dieser Einweisung wird ihnen ein Curator geordnet. Die Ergebnisse halbjährlicher Berichterstattung entscheiden über deren Befreiung oder Belassung. — Die Kosten der Einweisung trägt in erster Linie das Vermögen des Eingewiesenen selbst, in zweiter Linie die Familie und in dritter, wenn diese die hinreichenden Mittel nicht besitzt, die Gemeinde, weßhalb auch vor jeder Einweisung solche Angehörige von der Regierung einvernommen werden.

Staatsvertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und Sr. Maj. des Königs der Niederlande über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern. Vom 21. Christmonat 1853, in Kraft seit 5. Mai 1854. 69
(Amtl. Samml. IV. 98 f. 193 f.)

Der vorliegende Staatsvertrag bezeichnet als Vergehen, welche Anlaß zur Auslieferung werden sollen: Meuchelmord, Vergiftung, Elternmord, Kindesmord, absichtliche Tödtung, Nothzucht, Brandstiftung, Verfälschung von öffentlichen und Privaturkunden mit Inbegriff der Nachahmung oder Verfälschung von Banknoten, Papiergeld und öffentlichen Kreditpapieren, Falschmünzerei, Münzfälschung und wissentliche Ausgabe falscher Münzen, falsches gerichtliches Zeugniß, Diebstahl, verübt unter erschwerenden Umständen, Betrug, Erpressung, Bestechung öffentlicher Beamten, Unterschlagung oder Veruntreuung, verübt durch öffentliche Depositen- oder Rechnungsbeamte, betrüglicher Bankerott — insofern diese Vergehen außerhalb des Gebietes der requirirten Behörde begangen worden sind und das einverlangte Individuum nicht deßwegen bereits seine Strafe aussteht oder erlitten hat oder im Gebiet des Requirirten in Untersuchung steht. — Der Auslieferung nicht unterworfen sind außer den eigenen Angehörigen des requirirten Staates noch die denselben gleichgestellten Ausländer und solche, die in demselben niedergelassen und die aus einer Ehe mit einer Eingebornen ein oder mehrere in dem Lande geborene Kinder aus dieser Ehe haben. — Verschoben wird die Auslieferung außer dem Falle, da der Herausverlangte im requirirten Staate in Untersuchung oder Strafe steht, auch bei Schuldhaft desselben. — Als auszuliefernde Effekten sind nur bezeichnet die im Besitze des Angeklagten befindlichen. — Die übrigen Bestimmungen sind die gewöhnlichen und wir beziehen uns in dieser Hinsicht auf das bei Erwähnung des Vertrages mit Bayern Bemerkte. (Gesetzg. 1852. n. 102.)

E. Rechtsorganisation.

70 Concordat zwischen den Kantonen Bern und Freiburg über die Ausscheidung der Rechtsverhältnisse auf dem großen Moose. Vom 18. und 21. Juli und 28. November. (Gesetze und Decrete von Bern. S. 169 f.)

Die Bestrebungen der Regierung von Bern zu größerer Nutzbarmachung ihrer Moose halfen auch in der Angelegenheit des 17000 Jucharten umfassenden, großen, in den Kantonen Freiburg und Bern liegenden Mooses zu endlichem Abschluß eines Concordates. Ersterer Kanton spricht daran etwa 7000 Jucharten, Bern das Uebrige an, und neben den 23 bernischen und 13 freiburgischen Anstößergemeinden, welche daran Nutzungsrechte (Weidgang, Torfgraben und Heurechte) haben, besitzen solche auch noch vier neuenburgische Gemeinden und eine waadtländische. Nachdem endlich die über das Moos laufende Kantonsgrenze nach jahrhundertlangem Streit seit 1836 festgestellt ist, handelt es sich noch um die privatrechtlichen Ansprüche ihrer Angehörigen. Die Fragen, welche vorliegen, sind sehr fundamentale. Nicht einmal was in den gemeinschaftlichen Moosbesitz gehört, ob auch die von den Bernern benützten Einschläge, ist gewiß, und überdieß sind die Nutzungsrechte einzelner Gemeinden überhaupt und deren gegenseitiges Verhältniß zu einander bestritten, ebenso der Besitzstand und die Besitzausübung, vorzüglich auch die Schatzung der einzelnen Theile, die nach ihrer Güte sehr unter sich abweichen, endlich die Belastung der zwei Kantoue mit den Nutzungen der Neuenburger- und Waadtländergemeinden. Das Concordat überträgt die Schatzung einem Ausschusse des Bundesgerichts und diesem selbst, wenn die Partheien sich darauf hin nicht einigen, die ganze Erledigung.

71 *Decreto legislativo (de c. de Ticino) risguard. i giudici supplimentari e segretari giurisdizionali d'appello. Del 2 giugno.* (Fogl. off. p. 659 f. suppl. straord. n. 3.)

Aufhebung der ordentlichen Bezirkssuppleanten und der Distriktssekretäre des Obergerichts, wie die Einleitung zum Entwurf zeigt, zunächst aus ökonomischen Gründen. Aus gleichem Grunde wurde am Ende des Jahres die Reduktion der Oberrichter auf fünf vorgeschlagen. Das gleiche Prinzip könnte sich auch an drei genügen lassen.

72 Gesetz (von Solothurn) betreffend die Fälle, da das Obergericht bei Fällung gültiger Urtheile nicht vollzählig zu sein braucht. Vom 29. Mai. (Gesetzsammlung. S. 5.)

Als höchste Abwesenheitszahl sind zwei Richter und als Fälle

bezeichnet Fragen über den Richterausstand und über Betreibungs-, Arrest- und Verbotsachen.

Beschluß (des gr. R. von Graubünden) betreffend 73
die Einrichtung des neuen Strafverfahrens hinsichtlich der Bestellung des Instruktionsrichters, des Anklägers und des Aktuariats, so wie die Entschädigung derselben und des Gerichtspräsidenten. Vom 28. Nov. (Verhandlung des gr. R. 1854. S. 184 f.)

Die Besoldungen sind nicht sehr hoch. Der Kantonsgerichtspräsident erhält einen fixen Jahrgehalt von 400 Franken, der Aktuar (der Gerichtskanzlei und des Instruktionsrichters) Fr. 1200, der Instruktionsrichter Fr. 500, letztere beide überdieß noch Taggelder. — Die Hauptbestimmung dieses Gesetzes ist aber die Trennung der Instruktionsrichterstelle von dem Amt eines öffentlichen Anklägers, die bis anher verbunden waren. Als Grund ward angeführt die Gefahr eines zu überwiegenden Einflusses des Anklägers auf den Entscheid, wenn er, Kläger zugleich, die Vortheile des Untersuchungsrichters in seinen Händen vereinige. Die Berufung auf den bisherigen, ohne erhebliche Uebelstände geltenden Bestand wirkte gegen diese Frage nichts. — Dem Präsidenten des Kantonsgerichtes wird außer der Aufsicht über die Voruntersuchungen auch diejenige über die Züchtlinge aufgetragen.

Dekret (des LR. von Baselland) betreffend die Wahl- 74
art und Besoldung der Bezirksgerichtspräsidenten. Vom 3. October. (Abl. S. 325.)

Die Wahl geschieht nicht weiter aus einem Vorschlag geprüfter und tüchtig erfundener Kandidaten, sondern aus dem ergänzten Bezirksgericht und die Besoldung beträgt nicht mehr 800, sondern nur 600 Fr. Ob mit diesem Ersparniß von Fr. 1000 auf das Jahr dem Rechte gedient ist, ist unwahrscheinlich.

Loi (du c. de Valais) fixant le mode de nomination des autorités 75
communales. Du 23 Novembre. (publ. sép. p. 5.)

Für uns von Bedeutung zunächst nur wegen der Wahl des Ortsrichters und seines Ersatzmannes. Bekanntlich besitzt nämlich im Kanton Wallis jeder Ort seinen Richter erster Instanz. Dieser wird durch die Versammlung der Urwähler des Ortes auf zwei Jahre bestellt, leistet seinen Eid in die Hand des Bezirksgerichtspräsidenten und ernennt seinen Schreiber und Weibel, denen er seinerseits den Eid abnimmt.

Die Organisation stimmt wörtlich überein mit der letzten vom 2. Dezember 1851 und ist nur die Fortsetzung der auch in der Verfassung von 1842 belassenen Castelanien. Der Ortsrichter übt vorzüglich friedensrichterliche Funktionen, seine Streitcompetenz geht bis auf Fr. 37. 50, er hat zugleich manche Aufgaben der

freiwilligen Gerichtsbarkeit. Der Werth dieser Einrichtung ist gegenwärtig vielfach bestritten, gewiß aber bei der bedeutenden Entfernung mancher Orte von dem Mittelpunkte des Bezirkes genug Grund zum Fortbestand.

76 Gesetz (von Bern) über die Organisation der Justiz- und Polizeiverwaltung. Vom 24. März. (Gesetze und Dekrete. S. 38 f. Tagbl. des gr. R. 1853. S 514. 1854. S. 34.)

Seit durch die Verfassung von 1846 das Direktorialsystem in die Regierung eingeführt ward, hatte das Justizdepartement eine gesetzliche Organisation noch nicht erhalten. Das gegenwärtige Gesetz behält die bisherige Vereinigung des Justiz- und des Polizei wesens bei, sofern nicht Aufgaben der letztern der Direktion des Innern (Gemeindewesen) zugeschieden sind. Die Direktion selbst trennt sich in eine Centralverwaltung, unter welcher auch das Centralpolizeibureau nebst der Strafanstaltenaufsicht stehen und in eine Bezirksverwaltung, in welche die sämmtlichen Amts- und Amtsgerichtsschreiber, die Vormundschafts- und die Fertigungsbehörden des Kantons fallen. Wie es kommt, daß die durch die Justizorganisation vom 31. Juli 1847 allerdings zunächst den Gerichten zugeordnete Staatsanwaltschaft nicht auch Erwähnung findet, da sie doch zufolge ebenerwähnten Organisationsgesetzes in Betreff der Beaufsichtigung des Vormundschaftswesens und der Register des Personenstandes von der Regierung Instruktionen zu empfangen haben, ist nicht einzusehen. — Im Uebrigen (mit Ausnahme von §§. 1—11) bleibt das auf dieses Departement bezügliche Gesetz vom 20. Juni 1833 in voller Geltung.

77 Gesetz (von Aargau) über Einrichtung der Bezirksämter. Vom 16. März. (Gesetzesblatt II. 56.)

Als Vollziehungsbeamter hat der Bezirksamtmann in bürgerlichen und Strafsachen die Urtheile und Verfügungen der Gerichte zu vollziehen, den Schuldentrieb zu überwachen, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über Beschlagnahme (Arrest) zu verfügen und die Thätigkeit der Gemeindebehörden hinsichtlich der polizeilichen Strafbefugnisse zu beaufsichtigen, im Vormundschaftswesen die Besorgungen zu übernehmen, welche das Gesetz dem Bezirksgerichte zuweiset und demnach Gemeinderäthe, Vormünder, Pfleger und Beistände von Amtswegen zu Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, unter Vorbehalt der Entscheidungen über Bevormundung und Entvormundung Volljähriger, sowie über Fortdauer der elterlichen und vormundschaftlichen Gewalt, welche den Gerichten auch ferner zustehen. Dem Bezirksamtmann steht in Straffällen Voruntersuchung und Verhaftung zu, unter Verpflichtung zu sofortiger Anzeige an die Gerichte und überdieß „von denjenigen von Schweizerbürgern, nach §. 58. c. der Staatsverfassung, an die heimatliche Gemeinde

derselben" — (ob wohl diese Bestimmung in allen Fällen eingehalten wird und werden kann?) und nach Schließung der Untersuchung unter Verpflichtung zur Einsendung der Akten an die Gerichte oder die Justizdirektion. Dem Amtmann liegt auch die Aufsicht über die Bezirksgefängnisse ob. — Kriminalklagen gegen die obern Bezirksbeamten über ihre amtlichen Verrichtungen sind bei dem Regierungsrathe anzubringen und können nur durch dessen Beschluß an die Gerichte gelangen.

Regulativ (des Obergerichtes von Thurgau) für die Rechnungsführung und die Actensammlung der Bezirksgerichts-Kanzleien. Vom 3. Febr. (Amtsbl. S. 101 f.) 78

— ordnet vierteljährliche Abrechnung mit der Finanzverwaltung an, und stellt für Bücher, Rechnungen und Rechnungsauszüge spezielle Formulare, für die beizulegenden Belege besondere Categorien, für Eingabe eine längste Frist von einem Monat nach Auslauf des Quartals und zur Constatirung noch vorherige Prüfung durch die Bezirksgerichtspräsidenten auf. Hinsichtlich der Acten ergiebt sich, daß die Partheien gegen Quittung selbige nach Erledigung des Falles zurückerhalten und daß über derselben Ein- und Ausgang besonders Protocoll geführt wird. In das Gerichtsarchiv fallen dagegen die friedensrichterlichen Weisungen, Voruntersuchungsacten, Vollmachten und Schlußsätze der Partheien.

Arrêté (du Cons. d'etat de Neuchâtel) conc. la transscription des actes de partage sous seing privé. Du 12 Septembre. (f. off. n. 39.) 79

— ordnet für Einschreibung der Theilacten spezielle Register und Gebühren für deren Führung und Auszüge daraus an. (Ausführung des neuen C. civ. Art. 846.)

Loi (du c. de Genève) pour changer l'age dès lequel la profession libre d'homme de loi pourra être exercée. Du 15 Février. (Avis off. in feuille d'avis n. 30 und mémorial 1854.) 80

Das frühere Gesetz (vom 4. Juni 1851, vgl. Gesetzg. n. 131) hatte zu Betreibung von Rechtsgeschäften Vollendung des 27sten Jahres verlangt. Das gegenwärtige erweitert diese Befugniß auf Vollendung des 25sten Jahres. Schon bei Erlaß des frühern Gesetzes fielen manche Stimmen hiefür. Genauere Begründung dieser Abänderung läßt das betreffende Gutachten durchaus vermissen. „Geschickten Leuten sei zu wünschen, daß sie nach Beendigung ihrer Studien auftreten können; ungeschickte werden keine Clienten finden."

Gesetz (von Zürich) betreffend die Zeugen und Expertengebühren. Vom 22. October. (Amtsbl. S. 452.) 81

Die Gebühren sind mäßig, die Erhöhung aber in den meisten Fällen in das Ermessen des Gerichtes gestellt. Zeugen, die zum Zeugniß nicht gezwungen werden können, erhalten keine Entschä-

digung. Expertengutachten sind von den Experten selbst zu taxiren, können aber moderirt werden. Bei Verdacht über Zeugenaussagen kann die Entschädigung bis nach Ausgang des Prozesses inbehalten und von diesem abhängig gemacht werden.

82 Weisung (des Obergerichtes von Luzern) über den Gebrauch von Stempelpapier. Vom 15. December. (Amtsblatt S. 1223 f.)

Zunächst fiscalisch und zwar sehr weitgehend. Wohlmeinend mahnt aber die Weisung, im Vorgehen gegen Schuldige zu unterscheiden zwischen absichtlichem Fehler und Unbeholfenheit und daher, statt zu büßen, nur anzuleiten, in zweifelhaften Fällen aber zu Gunsten des Ausstellers oder Auflegers zu entscheiden.

83 Weisung (des Obergerichtes Luzern) an sämtliche Bezirksgerichtsoffizien betreffend Kosten für Aufnahme und Mittheilung der Paternitätsverhöre. Vom 25. August. (Amtsbl. S. 841 f.)

— wonach, wie auch anderwärts, Sportelfälle, die das Gesetz als Totalität auffaßt, von einzelnen Beamten, wie es scheint, gespalten werden, um zu höherm Einkommen zu gelangen. Bei der Versendung an die Heimatgemeinden werden auf Verhören in weitgeschriebener Copie Fr. 12 und mehr nachgenommen.

84 Gesetz (von Baselstadt) betreffend Taxordnung für das Baugericht und dessen Beamtungen. Vom 3. October. (Gesetzsammlung XIII. S. 466 f.)

Dieselbe beruhte bis jetzt durchaus auf alten, theilweise uralten Grundlagen und war dadurch großentheils unanwendbar geworden.

85 Gesetz (von Zürich) betreffend Abänderung des fünften Abschnittes des Notariatsgesetzes vom 26. Brachmonat 1839. — Vom 18. April, in Kraft mit dem 1. Juni. — (Abl. S. 208 f.)

— enthält eine neue Taxordnung der Gebühren der Landschreibereien, aus welchen auch die Manigfaltigkeit der rechtlichen und administrativen Aufgaben dieser Beamtungen beurtheilt werden kann. Zur Feststellung nicht zum Voraus zu bestimmender Gebühren ist der Landschreiber an das Bezirksgericht seines Kreises gewiesen, theilweise selbst an die Genehmigung des Obergerichtes.

86 Dekret (des gr. R. von Luzern) betreffend die Umwandlung der in den verschiedenen Sporteltarifen in alter Währung ausgedrückten Ansätze in neuer Währung. Vom 8. März, in Kraft seit 2. April. (Gesetze, Dekrete und Verordnungen. II. S. 511 f.)

— betrifft den allgemeinen Sporteltarif, denjenigen für das Schuldbetreibungswesen (7. Brachm. 1849), für das Concurswesen (ejusd. d.), für das Civilrechtsverfahren (23. Oct. 1850), die Gebühren bei Vogtrechnungsabnahmen, bei Einlagen in die Depositalkassen und bei Würdigung und Fertigung von Liegenschaften.